

# BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin,

Juli/August

## I N H A L T

Vorwort.....	S. 1
Prozeßtermine.....	S. 4
Prozeßberichte.....	S. 9
"2.Juni-Prozeß".....	S.15
Angriffe auf die Meinungs- und Pressefreiheit (Agit-Drucker).....	S.23
Angriffe auf die Rechte der Verteidigung.....	S.27
Studentenprozesse.....	S.35
Horst Mahler.....	S.38
Arbeitsgerichtsprozesse.....	S.39



6/7  
1978

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

In Anbetracht der kommenden Ferienmonate erscheint dieses Prozeß-Info als Doppelnummer und deshalb mit einem erhöhten Preis. Wir möchten dafür um Verständnis bitten. Das nächste Prozeß-Info werden wir dann in der ersten Septemberwoche herausbringen.

Diese Ausgabe des Prozeß-Infos erscheint zu einem Zeitpunkt, zu dem gerade hier in Berlin sich wesentliche Ereignisse in der politisch-juristischen Landschaft ereignen:

Mancher von Ihnen ist vielleicht in eine "Kontrollstelle" geraten, die seit dem 1. Juni eingerichtet wurden. Dies war die erstmalige, teilweise Anwendung der im Bundestag verabschiedeten "Razziengesetze". Nach den gemachten Erfahrungen haben sich unsere Befürchtungen leider bestätigt: willkürlich wurden nicht nur Autofahrer und deren Mitfahrereiner gründlichen Kontrolle unterzogen. Selbst Fahrgäste von BVG-Bussen und U-Bahnen blieben nicht unbehelligt von Maßnahmen, von denen sogar eingesetzte Polizisten erklärten, daß sie sich davon überhaupt nichts versprechen würden. Und in der Tat ist ja auch nicht einer der vermeintlichen "Terroristen" wieder festgenommen worden.

Am 1. Juli wurde diese Aktion vorläufig für beendet erklärt. Aber ein inzwischen bekanntgewordenes Geheimgespräch mit dem ehemaligen Inneminister Maihofer hat noch einmal deutlich gemacht, was mit solchen Maßnahmen bezweckt wurde und was auch in Zukunft nicht eingestellt werden wird: die umfassende Bespitzelung und Kontrolle der Bevölkerung.

Maihofer berichtete u.a. in dem Geheimpapier von einem "Präventivprogramm beim Verfassungsschutz. Dies besteht natürlich auch in der Auswertung all der Erkenntnisse, die wir bei den Vorfeldorganisationen gewonnen haben. Da gibt es ja in Massen "Antifa-Gruppen", "Initiativkomitees", "Folterkomitees", "Knastgruppen" usw. im terroristischen Vorfeld..... Hier geht es vor allem darum, aktive Informationsgewinnung zu betreiben....."

Außerdem läuft nach Angaben Maihofers ein ähnliches Programm der Polizeien bei Bund und Ländern. Es umfasse u.a. "ein Maklerprogramm" und ein "Kfz-Fandungsprogramm". Alles in allem sei "eine ganze Menge im Gange".

Aber auch im direkten Berliner Justizbereich haben sich bestürzende Ereignisse abgespielt:

Im "2. Juni-Prozeß" mußten Gericht und Staatsanwaltschaft durch die Beiordnung eines zweiten Vertrauensanwalts eine Schlappe hinnehmen. Jetzt haben sich nach der Befreiungsaktion und den Anschlägen auf die Zwangsverteidiger die Angriffe auf die Rechte der Verteidigung wieder enorm verschärft.

Rechtsanwalt Müllerhoff ist immer noch in Haft. Trotz fadenscheiniger Verdächtigungen ordnete der Haftrichter Haftfortdauer an.

"Jeder einzelne Punkt der Haftbegründung sei sicher zu wiederlegen, aber die Summe aller mache wahrscheinlich, daß RA Müllerhoff die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat", so sinngemäß der Haftrichter.

Wie groß die Empörung über dieses Vorgehen ist, zeigt die Tatsache, das zum nichtöffentlichen Haftprüfungstermin ca 50 Kollegen Müllerhoffs erschienen waren, um ihren Protest zu erheben und Zutritt zur Verhandlung zu fordern. (siehe auch Seite 27)

Obwohl später ein Ausschlußantrag gegen die Rechtsanwältin Lohstötter selbst vom Vorsitzenden Geuß als nicht stichhaltig zurückgewiesen wurde, betreibt die Justiz über die Presse gezielt Rufmord und den Versuch, ihre Existenz als Anwältin zu gefährden.

Und das die Bestrebungen sich verfestigt haben, gestern noch übliche Verteidigungshandlungen heute für standeswidrig oder gar strafbar zu erklären, zeigt das jüngst erschienene Gutachten des Vorsitzenden vom Ehrengerichtssenat beim BGH. Er ließ dies als Entscheidungshilfe dem Verfassungsgericht für das Verfahren gegen den Rechtsanwalt Gildemeier zukommen. Essenz dieses Gutachtens ist, daß Anwälte den gleichen politischen Überprüfungsmaßstäben entsprechen müssen, wie Richter oder Staatsanwälte!

Angeklagte werden also künftig wie in Preußen bis 1878 als Beistand nur mit einem Beamten ausgerüstet sein.

Oder ihnen wird, was heute in der DDR Praxis ist, eine Liste vorgelegt, aus der sie sich einen Verteidiger auswählen dürfen. Dieser ist vom "Stasi" ausgesucht und hat sich als systemtreu erwiesen.

Diese erneuten Angriffe auf die Rechte der Verteidigung zeigen noch einmal mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit, noch stärker als bisher die Forderung nach "freier Advokatur" zu erheben !

Viel Beachtung hat auch der inzwischen eröffnete Prozeß gegen die vier Agit-Drucker gefunden.

Ohne Wissen ihres Verteidigers wurde vier Tage vor Prozeßbeginn die Angeklagte Jutta Werth in den berüchtigten "Turm" der Moabiter Untersuchungshaftanstalt verschleppt. Völlige Isolationshaft sollte die Verteidigungsfähigkeit von Jutta brechen. Mit welcher Brutalität und Menschenunwürdigkeit dabei vom Gericht und der Staatsanwaltschaft vorgegangen wird, zeigt nach Protesten gegen die Haftsituation die Äußerung des Staatsanwalts Fillipiaks:

"Frau Werth hat doch eben noch einen zusammenhängenden Satz herausgebracht, das zeigt doch, daß sie noch in der Lage ist, zu denken."

Aber selbst der sonst bei der Justiz und Staatsanwaltschaft sehr gut angesehene Tegeler Gefängnisarzt Hiob mußte als Gutachter feststellen, daß Jutta Werth durch die Haftbedingungen verhandlungsunfähig geworden war.

Sie mußte wieder in den "normalen" Strafvollzug zurückverlegt werden.

Neben diesen besonders herausragenden Prozessen gibt es leider wieder eine ganze Anzahl anderer politischer Prozesse, über die wir ab jetzt im Info genauer berichten wollen.

Keinen Trost bietet es demgegenüber, das die Justiz auch einmal Angeklagte freispricht: nämlich zwei Gefängnisbeamte aus Tegel, die wegen Mißhandlung eines Gefangenen angeklagt waren. (siehe auch S. 42) Die öffentliche "Urteilsschelte" hieran war nur allzu berechtigt.

Unterstützen Sie gegen diese Angriffe unsere Öffentlichkeitsarbeit mit dem Prozeß-Info:

Abonnieren und verbreiten Sie das Prozeß-Info und geben Sie Ihrerseits Berichte und Termine von Prozessen an die Redaktion weiter.

Spenden Sie für materielle Unterstützung von Betroffenen an den RECHTSHILFEFONDS !



# PROZESS-TERMINE

für die Zeit vom 12.7. - 31.8.1976

Datum  
Uhrzeit

Gericht  
Saal

Gegen wen und warum?

12.7.  
9.30

Verwaltungsgericht  
Zi. 333, Hardenberg-  
straße

Kunzelmann ./.. Land Berlin  
Klage gegen die Einschränkung  
von Kundgebungen durch Auf-  
lagen (u.a. Verbot von Laut-  
sprechern, Beschränkung nur  
auf dem Gehweg etc.)  
Dieser Klage kommt grund-  
sätzliche Bedeutung angesichts  
der vielen Schikanen (Auf-  
lagen) mit denen das Recht auf  
Meinungs- und Versammlungs-  
freiheit ständig angegriffen  
und zu unterlaufen versucht  
wird.

12.7.  
9.00

Landgericht

Strafsache Uwe B., Barbara  
V. u.a.  
"Nötigung" des Herrn Prof.  
Zipfel während des Studenten-  
streiks an der FU  
(Berufung)

12.7.  
12.15

Amtsgericht Tier-Strafsache Wolfgang S.,  
garten

Anton Mlynczak  
wegen "unerlaubtes Entfernen  
vom Unfallort, Körperverletzung"  
während Sternfahrt nach Bonn  
gegen den KPD-Verbotsantrag

13.7.  
10.00

Landgericht  
151

Sandhaas ./.. Land Berlin  
Klage auf Schadensersatz wegen  
Verzögerung der Einstellung  
als Lehrerin bei unzulässigem  
Überprüfungsverfahren,  
(Spekulation über KSG-Zugehö-  
rigkeit)

Prozeß wird wahrscheinlich aufgehoben, weil Bezirksamt das Geld  
freiwillig zahlen wird.

14.7. 9.00	Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	Garry M. ./.. Polizeipräsident Schadensersatzforderung durch den Polizeipräsidenten anlässlich einer Kundgebung gegen den Kirchentag vor der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche.
14.7. 13.00	Amtsgericht Tiergarten	Strafsache Heike S., Christian B., Reinhold W., Rüdiger M. Beleidigung von Ministerpräsident Filbinger durch das Plakat: "Ob so oder so, KZ-Methoden"
14.7. 9.00	Amtsgericht Moabit 101	Studentenprozeß Der Student Axel ist angeklagt wegen Körperverletzung, Nötigung und schwerer Körperverletzung, und zwar aufgrund folgenden Vorfalls: Im SS 1977 fand an der PH eine Hochschulversammlung statt, auf der Glotz zur Integration und Referentenentwurf sprach. Als er den ASTA mit seinem politischen und imperativen Mandat offen angriff, flogen schließlich Farbeier. Die Hochschulleitung greift im Nachhinein, sozusagen als "Racheakt" Axel an, da er als aktiver Student bekannt ist.
14.7. 9.00	Turmstraße 701	./.. Vorsitzenden des ASTA PH (s. Seite 35)
17.7. 9.00	Kammergericht Witzlebenstraße 210	Ehrengerichtsverfahren gegen RA Hoffmann in der 4. Instanz Angesichts der Einführung von Isolationshaft und den brutalen Festnahmepraktiken der Polizei gegenüber einem seiner Mandanten

brachte er seine Empörung - wie jeder normale Mensch sie auch äußern würde - und seine tiefe Betroffenheit wie hier mit politischen Gefangenen umgegangen wird auch in seinen Schriftsätzen zum Ausdruck. Dies sowie das Tragen eines Plakates: Nixon Mörder! wird von der Staatsanwaltschaft als standeswidrig angesehen und brachte ihm das Ehrengerichtsverfahren, wobei diese von Anfang an auf sein Berufsverbot aus war. In der 1. Instanz brachte ihm diese "Standeswidrigkeit" einen Verweis ein und eine Geldbuße von 4.000 DM(!!!) In 2. Instanz wiederum einen Verweis und keine Geldbuße. Dies konnte jedoch vom Bundesgerichtshof nicht zugelassen werden, das Urteil wurde aufgehoben. Es wurde auf ein zumindest teilweises Berufsverbot gedrängt.

---

18.7. 9.00	Amtsgericht Tiergarten 501	Strafsache Hermann K., Horst K., Jan B. Widerstand, Körperverletzung, Gefangenenbefreiung, Po- lizeiüberfall auf einen Büchertisch des KBW am Forum Steglitz am 4.6.77
---------------	-------------------------------	--

---

18.7. 9.00	Landgericht 101	Strafsache ./ . Olag B. Widerstand, Körperverletzung, bei Stadtspiel des Solda- ten- und Reservistenkomitees am 29.6.77
---------------	--------------------	---

---

19.7. 9.00	Landgericht - Fortsetzung vom 12.7.1978 -	Strafsache Uwe B., Barbara V. u.a.
---------------	--	---------------------------------------

---

19.7. 9.00	Turmstraße 606	Nachdem Z. von der Polizei verprügelt wurde, erhielt er und nicht die Polizeischläger die Anklage wegen Körperverletzung.
20.7. 9.00	Landgericht	Strafsache Ine N!K! Rolf H. Hausfriedensbruch im "Fontanehaus" anlässlich des Kirchentages Büchertisch zur Unterstützung des bewaffneten Befreiungskampfes in Zimbabwe Berufung
25.7. 9.00	Landgericht 820	Strafsache Ine N.K., Peter H., Ekkehard A., Widerstand, Körperverletzung
25.7. 10.00	Landesarbeitsgericht	Bewag ./.. Jugendvertretung
26.7. 9.00	Amtsgericht Tierg. 101	Strafsache Uwe B. Beleidigung des Herrn Prof. Nolte
27.7. 9.00	Landgericht	Fortsetzung vom 25.7.78 (Strafsache Ine N.K., Peter H., Ekkehard A.)
27.7.	Moabit	letzter Verhandlungstag im "Schmückerprozeß" vor den Sommerferien  Der erste Verhandlungstag nach den Sommerferien ist für den 24.8. angesetzt, danach wieder jeweils montags und donnerstags voraussichtlich bis zum 28.9.78
31.7. 13.00	Landgericht 701	Strafsache Christian K. Sachbeschädigung, Plakatieren gegen den § 218 -Berufung-



1.8. Turmstraße  
9.00 101

.//. Kunzelmann u.a.  
angesichts der reaktionären Hetze  
nach der Schleyer-Entführung und  
dem GSG 9 Einsatz in Mogadischu  
wurde auf einer Stelltafel der  
Roten Hilfe in Kreuzberg die GSG 9  
in ihrem wahren Auftrag als Killer-  
truppe charakterisiert (die Mit-  
glieder dieser Sondereinheit werden  
auf das gezielte Töten von Menschen  
gedrillt). Außerdem wurde in einem  
Flugblatt der Roten Hilfe zitiert,  
daß Dieter Kunzelmann bereits in  
einem Flu glatt die Polizei als  
Schutztruppe des Kapitals gekenn-  
zeichnet wurde, für das er die presse-  
rechtliche Verantwortung hatte.

-----  
Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21  
Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10  
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1/12  
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106  
-----

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die  
nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte  
bis spätestens

*25. August 1978*

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE  
Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65  
Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag  
von 19 - 20 Uhr

*Schreibt den politischen Hänger*



Anschriften: JVA Tegel, Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27  
Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrterstraße 61,  
1000 Berlin 21

UHAA Moabit, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

# PROZESS-BERICHTE

## URTEIL IM NEUKÖLLNER KRANKENHAUSSKANDAL

Am 30.6. 1978 erging das Urteil im sogenannten "Neuköllner Krankenhauskandal". Was war geschehen:

Die Anklagebehörde hatte den beiden Verwaltungsangestellten Lehmann und Rüggebrecht vorgeworfen, über einen längeren Zeitraum Schmiergelder für den Abschluß von Ketten-Arbeitsverträgen mit türkischen Kollegen gefordert zu haben. Pro Arbeitsvertrag - meistens 3-Monats-Verträge - seien durchschnittlich 500,-- DM genommen worden. Ein Zeuge schilderte das so: "Herr Lehmann hob die Hand und zeigte dabei die Finger, jeder Finger mehr bedeutete dabei 100,--DM".

Die Justiz hatte ursprünglich die Absicht gehabt, den Skandal zu einem "Türkenskandal" zu machen. Noch im Plädoyer sprach der Staatsanwalt von der "südlichen Mentalität". Deswegen waren auch zunächst neben den beiden Deutschen, 14 türkische Kollegen angeklagt worden. Auf den allgemeinen Protest dagegen, insbesondere seitens des türkischen Frauenvereins und der Humanistischen Union, war die Justiz gezwungen, gegen 12 dieser Kollegen das Verfahren einzustellen (gegen Zahlung einer Buße).

In dem jetzigen Verfahren waren nur noch die beiden Deutschen und zwei Türkinnen, die bei der Bestechung "behilflich" gewesen sein sollen, angeklagt. Dabei ergab sich die Frage, ob es möglich war, daß derartige Bestechungen ohne Wissen und Verschulden der höheren Verwaltungsbeamten durchgeführt werden konnten. Im Bereich des Krankenhauses Neukölln waren sogenannte Kettenarbeitsverträge an der Tagesordnung. Verträge wurden für drei Monate abgeschlossen. Dann war der Arbeitnehmer eine Woche arbeitslos. Dann bekam er einen neuen Vertrag über drei Monate usw. Dies geschah nicht nur im Sommer zur Ferienzeit, wo ein kurzfristiger Mehrbedarf an Arbeitskräften denkbar ist. Dies geschah über das ganze Jahr hindurch. Der Senat hatte - um Planstellen zu sparen - für solche Kettenarbeitsverträge besondere Mittel, sogenannte Vertretungsmittel (insgesamt 6 % des gesamten Personalbedarfs) zur Verfügung gestellt. !!

Für die Arbeiter bedeuteten diese - arbeitsrechtlich verbotenen - Kettenarbeitsverträge völlige Rechtlosigkeit - Sie waren nicht nur gezwungen, hierfür Schmiergelder zu zahlen, die teilweise die Hälfte des Lohns ausmachten. Auch am Arbeitsplatz konnten sie ihre Rechte nicht wahrnehmen. Wer sich beschwerte oder auf Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen pochte, dem wurde kein neuer Arbeitsvertrag gegeben. Absolute Rechtlosigkeit wie vor 100 Jahren.

Die Gewerkschaft hat nichts hiergegen getan. Der Personalrat schlof. Er schlof nicht nur, sondern er hat sogar die unzulässigen Kettenarbeitsverträge jeweils genehmigt. Die totale Rechtlosigkeit der türkischen Kollegen war ihm egal. Diese völlige Passivität des Personalrats stand im Widerspruch zu der Aktivität, mit der er z.B. die Einstellung der fortschrittlichen Ärztin Gretel Grimm zu verhindern suchte.

Das Gericht sah den Anklagevorwurf gegen die beiden deutschen Verwaltungsangestellten im wesentlichen als erwiesen an. Sie wurden zu einem Jahr bzw. 1/2 Jahr Freiheitsstrafe, jeweils unter Aussetzung zur Bewährung, verurteilt. Zur Auflage wurde ihnen gemacht, die gezahlten Gelder, soweit dies die Beweisaufnahme ergeben hatte, den türkischen Kollegen zurückzuzahlen.

Die beiden türkischen Angeklagten wurden freigesprochen. Die Beweisaufnahme hatte ergeben, daß sie mit der ganzen Sache nichts zu tun hatten!

## Vor Gericht blieb unklar, wer den Pinsel geschwungen hatte

Verfahren um Bemalung einer Parkhaus-Wand — Berufung auf Kunstfreiheit

Beweisschwierigkeiten verhinderten gestern, daß ein Amtsrichter vier junge Leute von 17 bis 19 Jahren wegen eines bunten Protestgemäldes an einer öden Betonwand in der Gropiusstadt verurteilte. Staatsanwalt und Richter stellten klar, daß der Tatbestand der Beschädigung einer fremden Sache an sich erfüllt sei. Aber Polizeibeamte konnten sich nicht mehr so genau erinnern, ob die Vier auf der Anklagebank damals wirklich den Pinsel geschwungen hatten.

„Farbschmierereien“ lautete am 23. Oktober letzten Jahres der erste Einsatzbefehl, der nicht weniger als drei Funkstreifenwagen zum Tatort rief. Eine Gruppe meist jüngerer Leute stand vor der Wand eines Parkhauses in Gropiusstadt. Eigentlich „ein sehr ordentliches Bild an dem grauen Schuppen“, sagte ein Polizist gestern zu dem großen Gemälde, was man dort fand. „Des sah ja gut aus“, ergänzte ein anderer. Die Beamten zogen wieder ab, nachdem ihnen — wohl eher im Scherz — versprochen worden war, eine Genehmigung der Eigentümerin DeGeWo nachzureichen.

Beim zweiten Einsatz noch am selben Nachmittag änderte sich das Klima. Jetzt ging es nämlich für die Beamten um ein Bild „mit

politischem Hintergrund“. Inzwischen hatten die jungen Leute das Bild ergänzt: Ein Mann, der durch Abgaswolken watete, hielt ein Schild hoch: „Mir stinkt's“. Am Rande des farbenfrohen Bildes stellte eine Parole klar, daß der Protest gegen ein Kraftwerk in Neukölln zielte. Bald ermittelte die sogenannte Politische Abteilung der Staatsanwaltschaft und erhob Anklage wegen Sachbeschädigung.

Vor überfüllten Zuhörerbanken kam es gestern zur Verhandlung. Der Staatsanwalt sah die vier Jugendlichen, die damals notiert worden waren, als überführt an; als Sanktion sollten sie, einem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe folgend, nun einen Jugendkeller ausmalen. Die Jugendlichen bestanden aber darauf, sie hätten nur vor dem Bild diskutiert, nicht aber selbst gemalt.

Dem Richter waren die Polizeiaussagen nicht eindeutig genug, um die Angeklagten zu widerlegen. So konnten sie mit einem Freispruch nach Hause gehen. Eindeutig sprach sich der Richter gegen ein Argument des Verteidigers aus: Dieser hatte gefragt, ob private Eigentumsrechte nicht hinter der allgemeinen Kunstfreiheit des Grundgesetzes zurücktreten müßten, wenn triste Wände lebendig bemalt würden.

19. 30. 578<sup>ym</sup>

## 1:0 für die Bürgerinitiative

Verwaltungsgericht stoppt Baupläne im Essener Park

★ Die zahlreichen Zuhörer im viel zu kleinen Saal 336 des Verwaltungsgerichts in der Hardenbergstraße applaudierten begeistert. Der Essener Park in Moabit ist vorläufig gerettet. Die Achte Kammer hat mit einer einstweiligen Anordnung verfügt, vorläufig keine vorbereitenden Baumaßnahmen vorzunehmen, also auch keine Bäume zu roden.

aus: Abend, Ma 73

## EINWEISUNGSPRAKTIKEN IN DIE NERVENANSTALT

Ein neuerliches Urteil erging jetzt gegen zwei Anwälte, denen Richterbeleidigung vorgeworfen worden war:

1975 hatte das Vormundschaftsgericht Charlottenburg eine Mandantin dieser Anwälte in die Nervenklinik eingeliefert. In Schriftsätzen bezeichneten die Anwälte die Einweisung als rechtswidrige Körperverletzung im Amt und Freiheitsberaubung.

Die hierfür angeklagten Anwälte waren bereits früher vom Amtsgericht Tiergarten freigesprochen worden. Nach der von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung waren sie zu je 3.600,-- DM Geldstrafe, ersatzweise 120 Tage Haft verurteilt worden. Das Kammergericht hatte dieses Urteil aufgehoben. zu befinden hatte über die Sache jetzt eine andere Kammer des Landgerichtes.

Das Landgericht sprach einen der Rechtsanwälte frei (dieses Urteil ist rechtskräftig), der andere Rechtsanwalt wurde - noch nicht rechtskräftig - zu einer Geldstrafe von 450,-- DM verurteilt.

Die Anwälte hatten damals insbesondere angegriffen, daß in Berlin über das sogenannte Pfllegschaftsrecht Leute in die Nervenanstalt eingewiesen werden. Vom Gesetz her sind solche Einweisungen nur über das Unterbringungs-gesetz her möglich. Den Vorwurf der Anwälte, dieses in Berlin (aber auch teilweise in Westdeutschland) praktizierte Verfahren sei rechtswidrig, hielt das Gericht jetzt für zulässig. Insbesondere wies es darauf hin, daß die eingewiesene Mandantin ohne Rechtsgrundlage über fast zwei Monate in erheblicher Weise gegen ihren ausdrücklichen Willen medikamentös behandelt wurde. Auch dies könne man als rechtswidrige Körperverletzung bezeichnen! Schließlich warf das jetzige Gericht den mit dem Einweisungs-vorgang befaßten Gerichten vor, die von den engagierten Rechtsanwälten damals vorgebrachten Argumente nur ungenügend zur Kenntnis genommen zu haben und sich nicht damit ausein- andergesetzt zu haben.

Erst jüngst wurde wieder ein Fall bekannt, wo eine vor 10 Jahren eingewiesene Frau in Westdeutschland sich als von Anfang an völlig gesund herausgestellt hatte.

Sie war 10 Jahre zu Unrecht eingesperrt!

Es stellt einen Erfolg dar, wenn nunmehr auch von einem Gericht die Praktiken bei der Einweisung als - vorsichtig ausgedrückt - zweifelhaft angesehen werden. Wenn solche Praktiken gegenüber anwaltlich vertretenen Mandanten durchgezogen werden, wie steht es dann um die Menschen, die ohne anwaltlichen Schutz in die Einweisungsmaschinerie hineingeraten?

# Freispruch für Justizbeamte trotz erheblicher Zweifel

Staatsanwältin hatte wegen Verletzung eines Häftlings Strafen beantragt

Mit einem Freispruch endete jetzt ein sechsbetägiger Prozess gegen zwei Justizverwaltungsbeamte um die Verletzung eines persischen Häftlings. Er war nach Auseinandersetzungen in der Haftanstalt Tegel auf eine Art und Weise abgeführt worden, daß er auf die Intensivstation des Klinikums Westend gebracht werden mußte. Die Staatsanwältin hatte je neun Monate Haft mit Bewährungsfrist wegen Körperverletzung im Amt beantragt. Die 14. Strafkammer hielt den Vorgang nicht für genügend aufklärbar, um die Angeklagten zu verurteilen. An ihrer Unschuld blieb allerdings auch für die Vorsitzende Mering ein erheblicher Rest an Zweifel.

Am 19. August 1978 hatte es in der Strafanstalt Tegel schwere Auseinandersetzungen zwischen ausländischen Häftlingen und Vollzugsbeamten gegeben. Beteiligt daran war auch der Perser, der deshalb inzwischen wegen Meuterei bestraft wurde. Damals hatten ihn die jetzt angeklagten Beamten, 41 und 42 Jahre alt, in eine Sonderzelle abgeführt. Als er dort ankam, hielt eine Ärztin seinen Zustand für so kritisch, daß sie seine Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb der Anstalt anordnete. Ärzte des Klinikums fanden heraus, daß seine Verletzungen, insbesondere Striemen am Rücken, nicht nur von einem Treppentritt stammen konnten, den man ihnen als Einlieferungsgrund angegeben hatte.

Im Prozess war jetzt nicht mehr unstritten, daß der Häftling auf dem Weg in die Sonderzelle nicht nur eine Treppe heruntergestürzt, sondern auch mit dem Kopf gegen den Flügel einer Eisentür geprallt war und außer-

dem Schlagstockhiebe erhalten hatte. Die Angeklagten, die den Perser so geführt hatten, daß er gebückt laufen mußte, erklärten die Vorfälle damit, der stark untergewichtige Mann habe sich „wie ein Tiger“ gerade vor der Eisentür und vor dem Treppenabsatz für Fluchtversuche losgerissen; er habe sich also selbst verletzt. Der Schlagstockeinsatz sei wegen Widerstandes notwendig gewesen.

Über dreißig Zeugen vernahm das Gericht, um den Vorgang zu rekonstruieren. Dabei bildeten sich Gruppen, Häftlinge und Vollzugsbeamte. Für das Gericht stand so schließlich Aussage gegen Aussage. Es wollte nicht hinausgehen über die Feststellung, daß andere Beamte ebensogut hätten auf der Anklagebank sitzen können. Das letzte Stück des Transportes zu der Sonderzelle hatten damals nämlich andere Beamte erledigt. Vorsichtige Kritik der Vorsitzenden an dem Aussageverhalten der Beamten: „Von dieser Seite ist zur Wahrheitsfindung sehr wenig beigebracht worden.“

Deutlicher war Staatsanwältin Diederichs geworden: „Auf allen Seiten ist hier sehr viel gelogen worden.“ Sie hatte betont, daß die Verletzungen des Häftlings keine Verleumdungsverletzungen seien. So sprächen auch objektive Beweise gegen die Beamten. Ein Freispruch, zu leicht mit dem Grundsatz „Aussage gegen Aussage“ begründet, bringe Wiederholungsfahr und die Gefahr, daß Häftlinge nur noch auf Selbstschutz gegen Beamte vertrauten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Tsp. 20.6.78

Dazu ein Leserbrief an den Tagespiegel:

## Freispruch für Justizbeamte

Zu der Meldung „Freispruch für Justizbeamte trotz erheblicher Zweifel“ in Ihrer Nummer 3351 möchte ich Sie auf folgendes hinweisen: 1. Da wird also in einer West-Berliner Haftanstalt ein Häftling von Justizbeamten deppert zusammengeschlagen, daß er, wie man vermuten muß, wegen akuter Lebensgefahr in die Intensivstation eines Krankenhauses eingeliefert werden muß. Die Aufklärung des Vorfalles gelingt nur teilweise, zu einem sehr bescheidenen Teil übrigens. Die schlagenden Gefangenen, unter ihnen der (fast tot) geschlagene Häftling werden ermittelt, überführt und verurteilt, die schlagenden Beamten werden teils schon nicht ermittelt, die ermittelten nicht überführt, verurteilt wird keiner. Könnte hier nicht aufgeklärt werden oder sollte nicht aufgeklärt werden? 2. In dem, zugegeben schwierigen, Fall machte es sich die vorsitzende Richterin zu einfach. Da stand das Gericht vor einander widersprechenden Aussagen. Das kommt doch wohl öfters vor, dann muß das Gericht eben überlegen und vergleichen und nachdenken, wem es glaubt und warum und wem nicht und warum nicht. Die dazu notwendige Gedankenarbeit nennt man Wahrheitsfindung, sie dient und ist Voraussetzung der Rechtsfindung. Statt dessen handelte das Gericht (und viele andere tun das leider auch) nach der verballhornten Devise: „Im Zweifel — macht's sich der Richter leicht“ und spricht frei wegen Mangels an Beweisen.

Dr. jur. Julius Dittich, Berlin-Wilmersdorf

Tsp.  
2.7.78

## "Schmücker"-Prozeß

Im Prozeß-Info Nr. 3/78 hatten wir ausführlich über die Hintergründe des neu aufgelegten Prozesses berichtet.

Richter Fitzner geht bei der Zeugenvernehmung recht unüblich vor:

Zuerst läßt er nicht etwa den ehemaligen Mitangeklagten und jetzigen Kronzeugen Jürgen Bodeux vernehmen, was vor allem für die Schöffen zum Verständnis des Gesamtablaufes viel besser wäre. Nein, nur sogenannte Teil-Zeugen werden gehört. Diese haben sich zwar schon jetzt in erhebliche Widersprüche verwickelt - gegenüber ihren Aussagen im 1. Prozeß - wobei gerade die Uhrzeit der Ermordung von Ulrich Schmücker der springende Punkt bei 1. Urteil war. Diese Widersprüche können von den Schöffen jedoch nicht oder nur unzureichend gewürdigt werden. Man kann beinahe annehmen, daß dies auch so sein soll.

Kronzeuge Bodeux wurde als bis nach den Sommerferien krank gemeldet! (Im ebenfalls zur Zeit laufenden Hamburger Verfahren gegen den Anwalt Reinhard konnte er jedoch aussagen. Bodeux der damals zu fünf Jahren verurteilt, nach 2 1/2 Jahren jedoch schon wieder freigelassen wurde, wurde für diese erneute Kronzeugenrolle extra von Polizei aus seinem geheimgehaltenen Wohnort nach Hamburg eingeflogen!)

Die Zeugenvernehmung von Frau Schmücker (MUTTER) erhärtete wiederum den Verdacht, daß der Verfassungsschutz seine Hand mit im Spiel hatte und ihm einiges daran gelegen war, Schmücker als Verräter abgestempelt zu sehen. Eine Aufklärung in diese Richtung wird jedoch durch das Aussageverweigerungsrecht der Staatsschutzbeamten nahezu unmöglich gemacht.

Bei Ilse Jandt stellte Professor Cabanis in einem Gutachten fest, daß diese maximal 4 Stunden verhandlungsfähig ist. Richter Fitzner machte daraus 5 Stunden. Gleichzeitig benutzt er die von Ilse Jandt gemachten Zwischenrufe dazu, sie vom Prozeß zumindest teilweise auszuschließen, indem er - auch wiederum sonst unüblich, in politischen Prozessen jedoch an der Tagesordnung - Ordnungshaft (!!) anordnet. So kann er in Ruhe den Prozeß den ganzen Tage führen. Geschickt wird hier ein weiteres Mittel zur Behinderung der Angeklagten in ihrer Verteidigung angewandt.

## **Kurras hatte Zeugen eine falsche Aussage in den Mund gelegt**

**Reporter freigesprochen — Belastungsaussagen vom Beamten formuliert**

„Von Minute zu Minute ändern Sie Ihre Aussage.“ Das hielt gestern der Vorsitzende eines Schöffengerichts dem 50jährigen Kriminalobermeister Karl-Helmut Kurras vor. Kurras, 1967 durch den Todesstoß auf dem Studenten Benno Ohnesorg nach einer Demonstration bekannt geworden, war als Belastungszeuge gegen einen 35jährigen Foto-reporter des „Stern“ erschienen. Der Reporter wurde freigesprochen. Der Staatsanwalt erklärte, er werde prüfen, ob ein Verfahren wegen Falschaussage gegen Kurras eingeleitet werden müsse.

Am Mittag des 21. Mai letzten Jahres hatte der Reporter vor dem Haus von Kurras gewartet, um überraschend ein Bild von dem Beamten für einen „Stern“-Artikel aufnehmen zu können. Es kam zu einem heftigen Gerangel. Der Apparat des Reporters wurde beschädigt, der Film beschlagnahmt.

Fortsetzung S. 14

Der Reporter zeigte Kurras wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung und Beleidigung an. Das Verfahren gegen Kurras wurde wegen unterschiedlicher Schilderungen eingestellt. Dafür erfuhr der Reporter im November, daß gegen ihn ein Verfahren wegen Beleidigung laufe. Er habe nämlich im Verlauf der Auseinandersetzung Kurras mehrfach „Mörder“ genannt. Gegen den Reporter erging ein Strafbefehl über 1200 Mark, aber er legte Einspruch ein.

Das lohnt sich gestern. Es stellte sich nämlich heraus, daß Kurras die Belastungsaussagen eines ausländischen Hausmeisterpaars selbst formuliert, geschrieben und zur Polizei gegeben hatte. Richter Quendt: „Mehr als ungewöhnlich“. Kurras gab den Sachverhalt nur mit vielen Windungen zu. Die Ausländer hätten die Aussagen zwar noch unterschrieben, nach eigenen Angaben aber nicht gelesen. So waren sie später sehr überrascht, was Kurras ihnen in den Mund gelegt hatte. Die Frau: „Ich war entsetzt.“ Von dem Anzdruck „Mörder“ hatten sie nichts gehört. Für die Frau blieb auch aus weiteren Anzeichen das Resümee: „Herr Kurras lügt, aber wie!“

So kamen Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger zu dem übereinstimmenden Ergebnis, daß der Reporter freigesprochen sei. Kurras mußte sich dagegen die Aufforderung von Verteidiger Scheid an die Polizeiführung anhängen, über die Dienstfähigkeit des Beamten nachzudenken. Und der Staatsanwalt nannte Kurras einen „ausgesprochen ängstlichen Menschen“, der vielleicht in der Situation mit dem Fotoreporter den Sachverhalt verkannt habe. Kurras hatte nach eigenen Angaben damals zunächst „paßschende Schüsse“ eines Guerillakämpfers erwartet und sich zu Boden fallen lassen.

1970 hatte ein Schwurgericht Kurras in einem Wiederbelagerungsprozess von der Anklage der fahrlässigen Tötung des Studenten Ohnesorge aus subjektiven Gründen freigesprochen. Damals hatte das Gericht festgestellt, daß Kurras im Prozess falsche Angaben gemacht habe — er sei in Angst und Panik vielleicht einer Sinnestäuschung erlegen gewesen, obwohl in Wirklichkeit keine Notwehrsituation bestanden habe. *Sp. 25.5.78* *wm*

## Meinungsfreiheit höherwertig als Sauberkeit auf den Straßen

Bundesverwaltungsgericht gab Flugblatt-Verteilern nach acht Jahren recht

Wer politische Flugblätter verteilen will, braucht dazu keine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Polizei im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen. Dies hat gestern das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz nach mehr als achtjährigem Rechtsstreit entschieden. Damit bekam die „Humanistische Union“ jetzt höchststrichterlich bescheinigt, daß sie es im Februar 1970 zu Recht abgelehnt hat, die durch das Berliner Stadtreinigungsgesetz vorgeschriebene Bescheinigung vor einer Flugblatt-Aktion auf dem Kurfürstendamm zu beantragen. Der Tagesspiegel hat über den Fall in den vergangenen Jahren mehrfach berichtet.

Nach Paragraph 11, Absatz 4 des Stadtreinigungsgesetzes vom 24. Juni 1969 darf „Werbematerial auf Straßen... nur verteilt werden, wenn die für die ordnungsgemäße Reinigung zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Verteilung im Hinblick auf die Sauberkeit der Straßen unbedenklich ist“. Ausgestellt wurden derartige Bescheinigungen gegen Gebühr von der Polizei. Da die „Humanistische Union“ es am 25. Februar 1970 aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt hatte, eine Bescheinigung zu beantragen, verbot die Polizei das Verteilen eines Flugblattes gegen das damals gerade im Abgeordnetenhaus beratene „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs“ und drohte mit der Beschlagnahme sowie einer Anzeige. Daraufhin wurde die Verteilung eingestellt.

Vor dem Verwaltungsgericht bekamen die verhinderten Flugblattverteiler am 12. November 1971 auf ihre Klage hin bestätigt, daß die entsprechende Bestimmung des Stadtreinigungsgesetzes nicht mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung vereinbar sei. Ebenso entschied am 1. Juni 1973 das Oberverwaltungsgericht auf die Berufung des Polizeipräsidenten hin. (Das Kammergericht dagegen hatte vor diesen Urteilen in einem Ordnungswidrigkeits-Verfahren keine Grundrechtsgefährdung in dem Reinigungs-Paragraphen erblickt.)

Die Polizei gab nicht auf; in der Revision wollte sie vom Bundesverwaltungsgericht be-

stätigt bekommen, daß das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nicht in jedem Fall höher einzuschätzen sei als die Sauberkeit der Straßen. Mit dieser Meinung stand jedoch gestern der Anwalt des Polizeipräsidenten allein vor dem 7. Senat des Bundesverwaltungsgerichts. Auch der als Vertreter des Bundes an dem Prozeß beteiligte Oberbundesanwalt war der Ansicht, daß Meinungsfreiheit höherwertig als Sauberkeit anzusehen sei.

Dem Polizeipräsidenten, so schien es in der Revisionsverhandlung, ging es jedoch nur mehr ums Prinzip. Denn wie sein Vertreter selbst vor Gericht vortrug, wird die umstrittene Vorschrift seit dem 12. November 1971, dem Tag der erstinstanzlichen Entscheidung, nicht mehr praktiziert. „Irgendwelche nachteiligen Folgen sind nicht bekannt geworden“, stellte der Vorsitzende des 7. Senats, Professor Sandler, gestern fest.

Damit nicht genug. Inzwischen liegt ein Entwurf für ein neues Berliner Straßenreinigungsgesetz vom 5. Mai 1978 vor, nach dem für Flugblatt-Verteilungen keine Erlaubnis mehr nötig ist. (Paragraph 8 Abs. 2: „Werbematerial darf auf Straßen... nur verteilt werden, wenn die für die Straßenreinigung zuständige Behörde die Verteilung im Hinblick auf die Sauberkeit erlaubt.“ Dies „gilt nicht für Werbematerial, das überwiegend politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dient.“) Aktenzeichen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils: BVerwG 7 C 45/74 *thal*

# Im Namen des Volkes: »Wir können auch ohne Sie«

(Richter Geuß im "2. Juni-Prozeß" zu Angeklagten und Zuschauern)



Sie haben das Wort, erklären Sie sich, Sie sind frei

## '2. Juni-Prozess':

ÄUßERUNG ZUR ANKLAGESCHRIFT FÜR GERALD KLÖPPER,  
BEZOGEN AUF DEN VORWURF WAFFENGESCHÄFT TRIEBEL

In der Anklageschrift heißt es unter der Rubrik D 1 zum Komplex Waffengeschäft Triebel, daß am 10. September 1974 nach einem entsprechend von allen Gruppenmitgliedern gefaßten Plan Ralf Reinders und drei Männer und eine Frau



der Gruppe 2. Juni das Waffengeschäft Triebel überfallen haben sollen (S. 136). Die Anklageschrift arbeitet im wesentlichen organisatorisch - technisch damit, daß in ihrem wesentlichen Ermittlungsergebnis von der Bundesanwaltschaft behauptete Ermittlungsergebnisse vorgetragen werden, deren Nachweis aus den Ermittlungsakten sich dann in Form sogenannter Anmerkungen oder Fußnoten findet.

Im Falle des Komplexes des Waffengeschäftes Triebel gibt es für die Behauptung, daß dieser Überfall "entsprechend einem von allen Gruppenmitgliedern gefaßten 'Plan' durchgeführt worden ist, keinen Hinweis durch eine Fußnote oder sonst etwas. Die Behauptung in Bezug auf das Vorliegen von derartig von allen Gruppenmitgliedern gefaßten Plänen ist - wie mein Kollege dies bereits ausgeführt hat - in dieser Anklageschrift kein Einzelfall. Derartig unbewiesene und nicht belegbare Behauptungen gehören vielmehr zu der Grundlage dieser Anklageschrift. Sie ist im wesentlichen auf der Theorie aufgebaut, daß an jeder Straftat, die der Bewegung 2. Juni zugerechnet wird, jeweils jeder Angeklagte beteiligt gewesen ist, der von der Bundesanwaltschaft der Bewegung 2. Juni schon als Gruppenmitglied für den Zeitpunkt zugerechnet wird, in dem diese Tat begangen worden ist. Die Tatbeteiligung ergibt sich demgemäß im wesentlichen allein aus der zeitlichen Gruppenzurechnung durch die Bundesanwaltschaft zum Zeitpunkt der Tat. Ihre Ankiagethese läßt sich deshalb im wesentlichen wie folgt zusammenfassen: Sämtliche Taten, die von uns (der Bundesanwaltschaft) der Bewegung 2. Juni zugerechnet werden, sind grundsätzlich begangen worden aufgrund eines gemeinsamen Planes aller Personen, die wir zum entsprechenden Tatzeitpunkt der Bewegung 2. Juni zurechnen. Es kommt deshalb bei der Frage einer Verurteilung in Bezug auf das Begehen dieser Straftat nicht mehr darauf an, ob dem einzelnen Angeklagten eine konkrete Tatbeteiligung für diese Tat nachgewiesen werden kann, ausreichend ist vielmehr allein, daß wir diesen Angeklagten bereits zu diesem Zeitpunkt der Bewegung 2. Juni zurechnen. Das strafrechtliche Mittel hierzu ist die Fiktion eines jeweiligen Gesamtplanes aller Gruppenmitglieder. Die Anklageschrift unterläßt es, auch an nur einer einzigen Stelle für den Zeitraum ab Beginn des Jahres 1974 einen Nachweis dahingehend zu führen, daß auch bei nur einer einzigen Tat ein derartiger Gesamtplan oder eine derartige Gesamtkenntnis tatsächlich vorgelegen hat. Die Anklageschrift beruht deshalb wenigstens ab dem Zeitpunkt des Jahres 1974 hinsichtlich aller behaupteten "Gesamtpläne" und "Gesamtbilligungen" durch alle hier Angeklagten ausschließlich auf unbeweisbaren -Spekulationen.

Es ist bereits ausgeführt worden, daß damit für die Bundesanwaltschaft von prozeßentscheidender Bedeutung die Tatsache ist, wann eine Person als Mitglied der Bewegung 2. Juni zu-

gerechnet werden kann. Hinsichtlich meines Mandanten, des Angeklagten Klöpfer, beruhen dabei die Ausführungen in der Anklageschrift genau so auf Fiktionen und unbewiesenen und unbeweisbaren Spekulationen. Hinsichtlich meines Mandanten, Herrn Klöpfer, heißt es genau so, wie hinsichtlich des Angeklagten Frittsch, im Abschnitt C 1 der Anklageschrift, daß angeblich seit Ende 1973/ Anfang 1974 beide Angeklagten Mitglieder der Bewegung 2. Juni gewesen sein sollen. Nach dieser Behauptung findet sich in der Anklageschrift sogar eine Fußnote, nämlich die Fußnote 8 im Abschnitt C 1. Wer nun allerdings glaubt, daß diese Fußnote irgend einen Hinweis auf eine Zeugenaussage oder ein sonstiges verobjektivierbares Beweismittel hinsichtlich dieser angeblichen Mitgliedschaft seit diesem Zeitpunkt in Bezug auf die Angeklagten Frittsch und Klöpfer bringt, der täuscht sich. In dieser Fußnote steht lediglich das Folgende wörtlich: "vgl. unten Abschnitt C II".

Der Abschnitt C II ist der Abschnitt der Anklageschrift, der sich mit der Logistik der Bewegung 2. Juni befaßt. In diesem gesamten vielseitigen Abschnitt findet sich nicht ein einziger Beleg dafür, daß Gerald Klöpfer jemals Mitglied der Bewegung 2. Juni gewesen ist. Es finden sich überhaupt keine Belege in Bezug auf Herrn Klöpfer, die irgend etwas mit den Jahreszahlen 1973 und 1974 zu tun haben oder zu tun haben könnten. Herr Klöpfer wird ausschließlich dadurch belastet, daß er Ende April 1975 bewaffnet und mit falschem Ausweis versehen in einer Garage in Tegel festgenommen worden ist, in der sich Gegenstände befunden haben, die aus Autos stammen sollen, die in diesem Verfahren eine Rolle spielen sollen. Irgend eine Zeugenaussage oder ein zwingendes, verobjektivierbares Indiz gegen Herrn Klöpfer, das auf eine Tatbeteiligung, bei irgend einer der angeklagten Taten vor diesem Zeitpunkt schließen läßt, ist nicht ersichtlich.

Dies bedeutet, daß die Anklageschrift in Bezug auf den Nachweis der Gruppenzugehörigkeit von Gerald Klöpfer überhaupt, insbesondere aber in Bezug auf die Jahre 1973 und 1974 in Form eines unlogischen Zirkelschlusses vorgegangen worden ist. Die Voraussetzungen für die eine Annahme ergeben sich aus einer zweiten Annahme, deren Voraussetzungen sich wieder durch die erste Annahme ergeben sollen.

An dieser Stelle sei über die unmittelbaren Ausführungen anhand der Anklageschrift noch angemerkt, daß die Staatsanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft ganz offensichtlich nicht von Anfang an geplant haben, die Angeklagten Frittsch und Klöpfer als Haupttäter und Mitglieder der Bewegung 2. Juni anzuklagen. Ein genaues Studium der Akten, insbesondere des Verlaufs der Ermittlungen, der Ermittlungsergebnisse und der Äußerungen in den Haftprüfungsterminen ergibt, daß Ronald Frittsch und Gerald Klöpfer offensichtlich zunächst lediglich nur als sogenannte "Unterstützer" angeklagt werden sollten und ihr Verfahren nicht im sogenannten "Hauptverfahren" durchgeführt werden sollte. Das ursprüngliche Hauptverfahren sollte sich offensichtlich gegen die hier in diesem Verfahren

Angeklagten mit Ausnahme von Ronald Fritzsch und Gerald Klöpfer richten, dafür sollte aber sich die Anklage zusätzlich noch auf Inge Viett, Juliane Plambeck und Gabriele Rollnick erstrecken. Erst nachdem diese drei Frauen im Sommer 1976 aus der JVA Lehrter Straße ausgebrochen sind, sind die Angeklagten Fritzsch und Klöpfer - gleichsam im Sinne einer sogenannten "Auffülltheorie" der Strafverfolgungsbehörden als angebliche Haupttäter in dieses Verfahren aufgenommen und mitangeklagt worden.

Dementsprechend heißt es dann auch in der Anklageschrift im bereits benannten Abschnitt D I auf Seite 139, daß der Waffenraub im Geschäft Triebel von den Angeklagten Reinders, Teufel, Meyer, Fritzsch und Klöpfer durchgeführt worden ist, und zwar zusammen mit den drei genannten flüchtigen Frauen. Es versteht sich von selbst, daß in Bezug auf diese Behauptung wiederum jede Anmerkung mit einem entsprechenden Beleg fehlt. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß damit die Zahl der Tatbeteiligten auf Seite 139 der Anklageschrift bereits auf fünf Männer und drei Frauen angewachsen ist, während nur drei Seiten vorher, auf Seite 136, ausgeführt wird, daß die Tat von vier Männern und einer Frau begangen worden sei. Man wird mit diesen Widersprüchen in der Anklage leben müssen.

Die Erhärtung dieser Vorwürfe soll nun auch im Falle des Waffengeschäftes Triebel in der Anklageschrift durch den Nachweis über Indizienketten erfolgen. In Bezug auf die Anklage im Falle des Waffengeschäftes Triebel ist aber darauf hinzuweisen, daß diese Indizienketten entweder offen widersprüchlich sind oder aber mit einer vollständigen Würdigung des vorliegenden Ermittlungsmaterials nichts zu tun haben. Diese Indizienkette ist demgemäß nicht schlüssig, so daß die Anklage insoweit überhaupt nicht hätte zugelassen werden dürfen. Der Hauptpunkt der Unschlüssigkeit dieser Indizienkette ergibt sich dabei daraus, daß es die Bundesanwaltschaft entgegen ihrer Verpflichtung nach § 160 Abs. 2 StPO unterlassen hat, auch die Teile mit zu berücksichtigen, die für die Angeklagten aus den Ermittlungsunterlagen günstig sind und diese mit zu würdigen. Im einzelnen ist die Indizienkette im Fall des Waffengeschäftes Triebel ausschließlich auf die folgenden Indizien gestützt:

1. In einer Wohnung in der Steinmetzstraße soll eine Ballonmütze gefunden worden sein, die Ralf Reinders bei dem Überfall auf das Waffengeschäft Triebel getragen haben soll (S. 139). Für diese Behauptung findet sich in der Anklageschrift immerhin eine Anmerkung, die dies belegen soll. Es handelt sich um die Anmerkung D 8 der Anklageschrift. Diese Anmerkung hat aber selbst keinen eigenen Hinweis, sondern verweist lediglich zurück auf die Anmerkung C II 199. In dieser Anmerkung allerdings ist von der Person Ralf Reinders nicht mehr die Rede, sondern nur noch davon, daß diese Mütze angeblich von "einem der Täter" beim Waffenraub Triebel getragen worden sein soll. Die Bundesanwaltschaft rechnet bei ihrer Anklageschrift also offensichtlich nicht damit, daß man ihre Vor- und Rückverweisungen beim Studium der Anklageschrift verfolgt und nachprüft, sonst wären derartige Ungereimtheiten nicht möglich.

Auch ansonsten ist der Hinweis auf die Wohnung in der Steinmetzstraße 76 als Indiz für den Tatkomplex Waffengeschäft Triebel eher ein Selbsttor als eine tatsächliche Belastung, was sich bereits ebenfalls aus der Anklageschrift ergibt. Im Abschnitt C II wird nämlich auf den Seiten 102, 103 der Anklageschrift ausgeführt, daß diese Wohnung der Bewegung 2. Juni erst seit dem Februar 1975 zugeschrieben wird, da der Angeklagte Vogel seit diesem Zeitpunkt die Miete für diese Wohnung gezahlt haben soll. Da der Vorfall mit dem Waffengeschäft Triebel aber bereits im September 1974 sich zugetragen haben soll, entfällt der Hinweis auf diese Wohnung als belastendes Indiz.

2. Das zweite Indiz, das die Anklageschrift nennt, ist ein im Flachdruckverfahren hergestellter Durchsuchungsbefehl mit dem Aktenzeichen - 159 G 45/247 - (Seite 140). In Bezug auf diesen Durchsuchungsbefehl heißt es in der Anklageschrift kühn, daß er aus einer von allen Angeeschuldigten genutzten Fälscherwerkstatt in der Birkbuschstraße stammen soll und dort andere Exemplare sicher gestellt worden seien. Diese Behauptung in der Anklageschrift wird belegt durch die Anmerkung D 12. Diese hat widerum keinen eigentlichen eigenen Inhalt, sondern verweist wiederum zurück auf die Anmerkung C II 67/68. Widerum scheint die Bundesanwaltschaft nicht damit gerechnet zu haben, daß der Leser der Anklageschrift diese Anmerkung rückverfolgt. Wer dies nämlich tut, findet in diesen Anmerkungen nicht den geringsten Hinweis darauf, daß eine Fälscherwerkstatt in der Birkbuschstraße tatsächlich von allen Angeklagten genutzt worden ist. In diesen Anmerkungen steht vielmehr kein einziger Name irgend eines der Angeklagten in diesem Verfahren. Auch nach dem sonstigen Ermittlungsergebnis ergibt sich beispielsweise hinsichtlich meines Mandanten, des Angeklagten Klöpffer, nicht der geringste Hinweis darauf, daß er jemals eine Fälscherwerkstatt in der Birkbuschstraße genutzt hat. Da dies nach dem Ermittlungsergebnis eindeutig ist, wäre es unter Berücksichtigung des § 160 Abs. 2 StPO angemessen gewesen, wenn beispielsweise die Bundesanwaltschaft dies in Bezug auf den Angeklagten Klöpffer in diesem Zusammenhang einmal vermerkt und damit in erheblicher Weise mitverwendet hätte.
3. Als drittes Indiz wird die Behauptung aufgestellt, daß die Täter des Waffenraubes Triebel sich "entsprechend der Arbeitsweise der Gruppe (Bewegung 2. Juni) Kenntnisse über die Wohn- und Familienverhältnisse im Hause Triebel verschafft hätten.

Der Nachweis hinsichtlich dieser Behauptung wird über die Anmerkung D XII geführt. Es wird nach dem bisher bereits Ausgeführten niemanden verwundern, daß die Anmerkung D XII wiederum keine eigenen Kenntnisse und Belege aufweist, sondern wiederum zurückverweist, und zwar auf die Anmerkung B 110. Auch hier sollte der aufmerksame Leser

nicht darauf vertrauen, daß sich etwa unter Anmerkung B 110 tatsächlich ein Nachweis über diese Behauptung findet, wie dies die Bundesanwaltschaft einem glauben machen will, sondern sollte sich die Mühe machen und diese Anmerkung rückverfolgen und auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. In der Anmerkung B 110 findet sich nämlich nicht der geringste Hinweis darauf, daß sich die Täter des Waffenraubes Triebel in irgend einer Weise Kenntnisse über die Wohn- und Familienverhältnisse im Hause Triebel verschafft haben. Dort befindet sich ausschließlich ein Hinweis auf Aussagen der Kronzeugen Brockmann in den Bänden SAO 30 und 31 und Sommerfeldt in den Bänden SAO 21 und 32 a. Die dortigen Aussagen haben nichts mit dem Waffenraub Triebel und dem Verschaffen von Kenntnissen über die Wohn- und Familienverhältnisse im Hause Triebel zu tun. Sie betreffen vielmehr ausschließlich Vorgänge aus den Jahren 1971 bis 1973. Sie sind allgemeiner Natur und behandeln die Arbeitsweise einer Gruppe in den Jahren 1971 bis 1973, die personell - mit Ausnahme von Reinders und gelegentlich von Till Meyer - nichts mit den Angeklagten dieses Verfahrens zu tun hat. Auch dieses Indiz erweist sich deshalb wiederum als reine Spekulation.

4. Das vierte Indiz ist die Verwendung von Handfesseln der Marke Alzyon (Seite 141). Zur Begründung der Behauptung, daß diese Feststellung überhaupt ein Indiz ist, wird lediglich darauf hingewiesen, daß der Angeklagte Fritzsich bei seiner Verhaftung eine derartige Handfessel ebenfalls bei sich führte, daß in der Wohnung Fraenkelfer eine solche Handfessel gefunden wurde und daß eine solche Handfessel auch bei der Lorenzentführung verwendet worden sein soll.

Es ist klar, daß diese Feststellung nicht geeignet ist, ein Indiz darzustellen. Damit kann lediglich bewiesen werden, daß es sich bei der Marke Alzyon um eine bekannte Handfesselmarke handelt.

5. Als fünftes Indiz wird darauf hingewiesen, daß der Fluchtwagen für diese Tat ein weißer BMW 2500 mit dem Kennzeichen B-LM 167 gewesen sein soll, der einem Herrn Werner Noack gehört (Seite 141). Ein Indiz auf die Tatbeteiligung soll sich nun daraus ergeben, daß bei der Rückgabe dieses Wagens eine Werkzeugkiste und ein dunkelgrauer Benzinkanister gefehlt haben sollen und Teile des Werkzeugkisteninhaltes angeblich in den Garagen Nr. 3 und Nr. 9 in der Schloßstraße in Tegel gefunden worden sein sollen, wo Klöpffer und Fritzsich festgenommen wurden.

Bei diesem Indiz, das offensichtlich als das gewichtigste Indiz angesehen wird, handelt es sich wiederum um eine Spekulation, unzulässige Konstruktion und um das nicht Mitwerten entlastender Akteninhalte zugunsten von Angeklagten.

Die Anklageschrift versucht den Eindruck zu erwecken, als seien

die beiden Garagen in der Schloßstraße überhaupt oder ausschließlich von den Angeklagten Fritzsche und Klöpfer genutzt worden. Eine korrekte Auswertung des Akteninhaltes hätte aber vielmehr ergeben, daß zahlreiche andere Personen diese Garagen benutzt haben, die keineswegs angeklagt worden sind, Haupttäter und Mitglieder der Bewegung 2. Juni zu sein. Den vielen anderen Personen, die überhaupt nicht angeklagt worden sind, der Staatsanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft aber dennoch bekannt sind, gehören hierzu beispielsweise auch Hendryk Reinders und Paul Revermann, die jedenfalls nicht als Mitglieder der Bewegung 2. Juni angeklagt werden, sondern "nur" ein sogenanntes Unterstützerverfahren zu erwarten haben. Außerdem gehört zu diesen Personen auch eine Person, die am 17. Februar 1975 in dieser Garage war, einen Ausweis auf den Namen Lutz Dornn bei sich führte und die nach mehreren in den Ermittlungsakten befindlichen Aussagen eindeutig nicht der Angeklagte Gerald Klöpfer gewesen ist, obwohl Gerald Klöpfer am 28. April 1975 mit einem Personalausweis auf diesen Namen festgenommen worden ist. Die Bundesanwaltschaft hätte sich dementsprechend - immer unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 160 Abs. 2 StPO - allein aufgrund dieses Akteninhaltes mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, daß noch am 17. Februar 1975 eine andere Person den Ausweis mit dem Namen Lutz Dornn in Händen hatte, als am 28. April 1975, wo dies bei dem Angeklagten Klöpfer der Fall gewesen ist. Was dies für die zeitlichen Beteiligungstheorien der Bundesanwaltschaft bedeutet und wie sehr sie dies erschüttert, ist offensichtlich. Wahrscheinlich aus diesem Grund hat sich die Bundesanwaltschaft deshalb mit dieser Tatsache gar nicht befaßt, obwohl sie klar aus den Ermittlungsakten hervorgeht.

Auch die Werkzeugtasche als Indiz erweist sich als wenig stichhaltig. Die Anklageschrift verschweigt nämlich, daß nach dem Untersuchungsergebnis die Zurechnungsmöglichkeit in Bezug auf Herrn Werner Noack keineswegs eindeutig ist. Vielmehr behaupten vier weitere Zeugen außer diesem Herrn Werner Noack, daß die genannte Werkzeugtasche ihr Eigentum sei. Die Polizei hat deshalb noch einmal ausführlich diesen Komplex nachermittelt, wobei Herr Noack angegeben hat, daß er diese Werkzeugtasche im Kaufhaus Alueda Markt in der Pankstraße im Wedding gekauft hat. Die Polizei hat dies nachermittelt und festgestellt, daß dieser Artikel in diesem Kaufhaus niemals geführt worden ist. Dies bedeutet, daß es sogar unwahrscheinlich ist, daß diese Werkzeugtasche überhaupt dem Zeugen Noack zugerechnet werden kann. Auch dies hätte von der Bundesanwaltschaft nach § 160 Abs. 2 StPO entlastend zugunsten von Gerald Klöpfer mit berücksichtigt werden müssen. Es ist völlig unerklärlich, warum die Bundesanwaltschaft dies nicht getan hat, sondern im Gegenteil entgegen den klaren Untersuchungsergebnissen in der Akte diese Tatsache weiterhin Herrn Noack zuschreibt.

Als weiteres Indiz wird auf eine Rohrzange hingewiesen, die in einem Golf B-AE 8221 gefunden worden sein soll, von dem

in der Anklageschrift behauptet wird, daß Gerald Klöpfer für diesen Wagen die passenden Schlüssel bei seiner Festnahme bei sich getragen haben soll (Seite 142). Auch hier ist das Ermittlungsergebnis unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 160 Abs. 2 StPO absolut unvollständig wiedergegeben worden. Aus den Ermittlungsakten ergibt sich nämlich, daß Gerald Klöpfer für diesen Wagen keineswegs etwa die passenden Schlüssel bei seiner Festnahme bei sich trug, in den Ermittlungsakten steht eindeutig, daß die Schlüssel, die Gerald Klöpfer bei seiner Festnahme bei sich hatte, lediglich für die Beifahrertür und den Kofferraum dieses Wagens paßten. Keiner der Schlüssel, die er bei sich hatte, paßte für das Zündschloß oder die Fahrertür. Daß diese Schlüssel aber die für die Inbetriebnahme eines Wagens entscheidenden Schlüssel sind, dürfte sich von selbst verstehen. Die Verteidigung von Herrn Klöpfer ist sicher, daß die Bundesanwaltschaft dieses Ermittlungsergebnis bei Anfertigung der Anklageschrift nicht übersehen hat. Weshalb sie es bei Anfertigung der Anklageschrift nicht mit berücksichtigt hat, weist lediglich auf die Art und Weise ihres Vorgehens in diesem Verfahren hin.

Die Hauptsache ist aber, daß es in der gesamten Anklageschrift und auch in den gesamten Ermittlungsakten nicht den geringsten Hinweis oder Beweis dafür gibt, wie Gegenstände, die in den Garagen in Tegel aufgeführt worden sind, wann und von wem in diese Garagen verbracht worden sind. Die Spekulation, dies müsse durch Fritzsch und Klöpfer geschehen sein, da sie schließlich dort festgenommen worden seien, bleibt reine Spekulation auch dann, wenn man sie immer wiederholt.

# Angriffe auf die Meinungs- und Pressefreiheit

## Zu den Haftbedingungen der Agit-Drucker - aus der Erklärung von Henning Weyer

Im ersten Teil seiner Erklärung, die er am 5. Verhandlungstag abgab, stellte er die Anklage als völlige Konstruktion dar, die an der Realität total vorbeigeht. Er führt aus, daß der § 129a in seiner Anwendung einer Vorbeugehaft gleichkommt, da man ohne begründeten Verdacht verhaftet werden kann, was wiederum einer Vorverurteilung gleichkommt. Als Henning Weyer an den auf ihn angewendeten Haftbedingungen nachweisen will, daß das keine Behauptung ist, wird er von Richter Zelle unterbrochen. Nach Meinung des 4. Strafsenats haben die Haftbedingungen nichts mit der Anklage zu tun und sind von daher solche Einlassungen unzulässig. Richter Zelle verbietet es Henning Weyer weiter über die Haftbedingungen zu sprechen.

"Diese extrem verschärften Haftbedingungen werden uns seit Dezember 77 oktroyiert (aufgezwungen). Alle restriktiven Maßnahmen wurden vom damaligen Ermittlungsrichter Bräutigam (!) angeordnet. Er begründete die Kontrollen vor und nach den Besuchen unter anderem damit, daß verhindert werden müsse, "daß bei Besuchen unerlaubte Nachrichten ausgetauscht werden". Diese Begründung wird erst unmissverständlich, wenn man weiß, daß dieser Richter seit langem unter dem Pseudonym Georg Riedel justizpolitische Kommentare in der springereigenen "Berliner Morgenpost" veröffentlicht. In seinen Kommentaren setzt er sich unter anderem für Verschärfungen im Justizbereich ein, die insbesondere die sogenannten "Terroranwälte" betreffen.

Welche Auswirkungen diese Haftbedingungen haben, wird dadurch deutlich, daß in regelmäßigen Abständen unsere Zellen vollkommen ausgeräumt werden und alle Sachen in die sogenannte "Sonne" zur Durchleuchtung geschaffen werden. Zudem werden unsere Zellen täglich, während wir uns in der Freistunde befinden, durchwühlt; wobei hinterher festzustellen ist, daß immer wieder persönliche Briefe und auch Verteidigungsunterlagen kontrolliert werden. Nach der Rückkehr von der Freistunde werden wir täglich auf Metallgegenstände, oder wie es ein Beamter ausdrückte auf waffenähnliche Gegenstände durchsucht. Unter fadenscheinigen Begründungen wurde uns sechs Monate Radio und Fernsehgeräte verweigert. So hieß es in dem Bevom 9.2.78 des 4. Strafsenats u.a., "nach Erkenntnissen des Landeskriminalamtes und der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim reichen selbst mit Siegellack gesicherte Verplombungen nicht aus, die missbräuchliche Verwendung von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten zu verhindern".

Die Staatsanwaltschaft teilt mir sogar auf Anfrage mit, daß ein Mißbrauch des Fernsehgerätes als Versteck hinsichtlich der Geschehnisse in Stammheim nicht auszuschließen sei. In regelmäßigen Abständen wurden und werden uns Zeitschriften und Bücher nicht ausgehändigt, da diese angeblich dazu geeignet seien, schon vorhandene Aggressionen gegen Vollzugsbeamte zu verstärken und dadurch die Sicherheit der Anstalt zu gefährden. Da es sich bei



den Zeitschriften fast ausschließlich um Linke Publikationen handelt, wird von vornerein unterstellt, es könnte sich bei dem Inhalt um geneime Nachrichten handeln. Das in Massen dagegen Schundromane in die Anstalt geschickt werden, deren Inhalte von Raub, Mord, Vergewaltigung und Folter geprägt sind, scheint keinen Staatsanwalt oder Richter zu stören, und auch keine Aggressionen hervorzurufen. Schließlich tragen diese Romane auch zur Verblödung des Einzelnen bei.

Seit dem 27.2. wird uns der Besitz von Zucker und Mehl verweigert, da aus diesen durch Beimengung von leicht beschaffbaren, äußerlich dem Kochsalz gleichenden Chemikalien ohne Schwierigkeiten Sprengstoff hergestellt werden könnte. In diesem Sinne wird uns der Zucker nur grammweise ausgehändigt und Mehl ist weiterhin untersagt. Auch sind wir seit sieber Monaten in Sonderzellen untergebracht, die ausser dem normalen Fenstergitter noch ein engmaschiges sog. Fliegengitter haben und mit greller Beleuchtung ausgestattet sind, was den visuellen Reizentzug im Knast noch weiter verschärft und Kopf- und Augenschmerzen verursacht. Zudem werden wir in gewissen Zeitabständen auf andere Stationen verlegt, wohl damit sich kein kontinuierlicher Kontakt zu anderen Gefangenen entwickelt. Bei den Besuchen wurde bislang trotz der Überwachung von zwei Staatsschützern und einem Anstaltsbeamten jede Begrüßung oder Umarmung mit dem zynischen Wort "Körperkontaktverbot" verhindert. Seit dem 1.6.1978 finden die Verteidigerbesuche und auch unsere privaten Sprechstunden hinter der Trennscheibe statt. Wobei wir trotz dieser Glasscheibe vor und nach den Besuchen auf Metallgegenstände durchleuchtet werden.

Das wir gerade nachts der Willkür und den Schikanen der Beamten ausgeliefert sind, zeigt sich daran, daß bei mir vor geraumer Zeit eine Woche lang jede Nacht in ein 1/2-stündigen Abständen Lichtkontrollen stattfanden. Dies geschieht seit ca. 10 Tagen wieder, obwohl offiziell keine Anordnung seitens der Anstalt oder des Gerichts besteht.

Andere Schikanen sind das gegen die Tür treten, das nächtliche Klappern mit der Metallklappe des Spions bis ich wach werde. Die Folgen dieser Willkür sind permanente Schlafstörungen und heftige Kopfschmerzen. Der Höhe punkt waram Donnerstag, dem 22.6.78 zu verzeichnen, mittags holten Beamte aus unseren Zellen das Essbesteck, Plastiktüten, Rasierklingen und Kugelschreiber sowie die Thermoskannen, welche dann alerdings zurückgebracht wurden. Danach wurden wir in viertelstündigen Abständen kontrolliert. Die ganze Nacht zum Freitag wurde diese Sichtkontrollen in Verbindung mit dem Einschalten der grellen Beleuchtung weitergeführt. Ebenfalls in 15minütigen Abständen. Ab Freitag-Nachmittag bekamen wir unsere Messer - für die wir in der Zeit Plastikgeschirr erhalten hatten - zurück, und die Sicht- und Lichtkontrollen wurden eingestellt. Während dieser 24stündigen Aktion wurde uns keine Begründung gegeben, sodaß ich davon ausgehe, daß es sich hierbei um eine weitere Stufe des psychischen Terrors handelt. Das Ergebnis dieser nächtlichen Lichtkontrollen sind verstärkte Augenschmerzen, sodaß ich immer nur für kurze Zeit lesen oder schreiben kann, weil dann ein Flimmern vor den Augen entsteht und das Schriftbild dann völlig verschwimmt. Eben dergleichen Willkür waren wir nach den ersten zwei Prozess-

tagen unterworfen. Nach dem ersten Tag wurde ich gleich von fünf Beamten empfangen, die mich vor die Wahl stellten mich freiwillig auszuziehen oder mir "die Klamotten runterreißen zu lassen". Während dieser entwürdigenden Fleischschau war ich von mehreren zynisch grinsenden Beamten umgeben.

Auch wenn wir uns durch den Beschluß des Vorsitzenden Zelle "nur" noch bis auf die Unterhose ausziehen müssen, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß diese Praktiken von der Anstalt angeordnet werden und das methodisch versucht wird, die Persönlichkeit des Einzelnen zu vernichten. Eine Praxis, die in der Moabiter Gefangenen-Selbstmordrate ihren Beweis findet. Es wird zweifellos versucht, durch diese extremen Haftbedingungen langfristig - gemäß dem politischen Auftrag - eine psychische und physische Vernichtung herbeizuführen bzw. durch die tägliche Demonstration der totalen staatlichen Übermacht die Persönlichkeit und den Widerstandswillen zu brechen. Unter selbst normalen Haftbedingungen zeigen sich die verheerenden Auswirkungen darin, daß die Anzahl der Selbstmorde unter den Gefangenen immer weiter ansteigt, daß viele den Versuch unternehmen oder das bei manchen zumindest eine gewisse Suizidalität (Hang zum Selbstmord) vorhanden ist, wobei die Öffentlichkeit nur in den seltensten Fällen etwas von diesen Geschehnissen erfährt.

Es ist weiter eine Tatsache, daß seit einiger Zeit von der Justiz bewußt eine Eskalation unserer Haftsituation betrieben wird. Das drückt sich dadurch aus, daß Mitgefangene von Beamten bedroht und genötigt werden. Es wurde einem Mitgefangenen gesagt, es sei besser für ihn, nicht mit uns während der Freistunde zu reden, oder sich von uns Zeitschriften oder Bücher auszuleihen, da er sonst Unannehmlichkeiten bekommen würde. Einem anderen drohte ein Beamter damit, daß, wenn er den Kontakt zu mir nicht abbrechen würde, der Knast für ihn sehr hart werden könnte. Sie hätten da schon ihre Methoden. Einige der sog. Kalbfaktoren bespitzeln uns permanent und bedrohen andere Gefangene damit, sie zusammenzuschlagen. Die hier erwähnten Fakten lassen sich jederzeit belegen. Diese Methoden zielen konkret darauf ab, uns zu destabilisieren und die gegebene Isolation noch zu verschärfen, und den Knast in seiner Unterdrückungs- und Abschreckungsfunktion zu bestätigen."

Abschließend muß noch einmal erwähnt werden, daß die vier Agit-Drucker sich geschlossen für uneingeschränkte Meinungsfreiheit eingesetzt haben, indem sie es verteidigt haben, das unzensuriert gedruckt werden kann!

**SOFORTIGE FREILASSUNG DER AGIT-DRUCKER!  
FÜR UNEINGESCHRÄNKTE MEINUNGS- UND PRESSEFREIHEIT!**

.....  
aus einem Flugblatt des Komitees zur Befreiung der Agit-Drucker, das sich jeden Montag und Donnerstag um 19 Uhr in: 1 Berlin 61, Mehringdamm 99, trifft.

Mehringdamm 99  
1 Berlin 61

### PRESSEERKLÄRUNG

Nachdem Jutta Werth am 8.6.78, 4 Tage vor Beginn des Prozesses gegen sie und 3 weitere Mitglieder des Agit-Druck-Kollektivs, ohne Angabe von Gründen in den Hochsicherheitsbereich der U- Haftanstalt Moabit verlegt wurde, ist Frau Werth heute nach Auskunft ihres Haftrichters, dem ersten Vorsitzenden des 4. Strafsenats des Kammergerichts Berlin Herrn Zelle, in die Haftanstalt für Frauen zurückverlegt worden.

Frau Werth hatte die Zurückverlegung in die Lehrterstr. bereits am 1. Verhandlungstag gefordert.

Als Begründung führte sie aus, das Gutachten von u.a. Herrn Prof. Rasch und Herrn Prof. Cabanis eindeutig ergeben hätten, daß die isolierenden Haftbedingungen im HS-Bereich der U-Haftanstalt Moabit gesundheitszerstörend seien.

Wie sich diese Haftbedingungen auf Frau Werth auswirkten, zeigte in Ansätzen der 2. Verhandlungstag. Frau Werth war nur noch teilweise im Stande, dem Prozeß zu folgen. Am 3. Verhandlungstag war sie bereits nach einer Stunde Verhandlung dermaßen erschöpft, daß das Gericht dem Antrag des Anwalts von Frau Werth, Herrn Tscherch, folgen mußte, Frau Werth umgehen auf ihre Verhandlungsfähigkeit zu untersuchen.

Die eilig herbeigeholte Anstaltsärztin des HS-Bereichs stellte bei Frau Werth totalen Erschöpfungszustand und Verhandlungsunfähigkeit fest.

Das Gericht ordnete auf Antrag der Verteidigung eine psychiatrische Untersuchung und ein Gutachten an. Als Gutachter wurde Dr. Hiob, Psychiater in der UH-Anstalt Moabit bestimmt.

Am Donnerstag den 22.6.78 wurde Frau Werth nach einem Gespräch mit Dr. Hiob gegen ihren Willen in das Haftkrankenhaus Moabit verlegt.

In seinem Gutachten hatte Dr. Hiob festgestellt, daß die Haftbedingungen ursächlich den Gesundheitszustand von Frau Werth bestimmten.

Am 4. Verhandlungstag konnte Frau Werth nicht zur Verhandlung vorgeführt werden, da sie immer noch verhandlungsunfähig war.

So verlas lediglich Dr. Hiob sein Gutachten. In diesem bestätigte er die Diagnose der Anstaltsärztin von der Untersuchung am 3. Verhandlungstag, und mußte darüberhinaus das bestätigen was Frau Werth 2 Wochen vorher als Begründung für ihre sofortige Rückverlegung angeführt hatte, nämlich das die Haftbedingungen im HS-Bereich der UH-Anstalt Moabit gesundheitszerstörend sind.

Nur durch die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit des Komitees, dem Bestehen der Anwälte auf Klärung der Haftsituation von Frau Werth, der Berichterstattung in der Presse und nicht zuletzt durch den Antrag am 1. Verhandlungstag von Frau Werth ist es zu verdanken, daß Frau Werth in die Haftanstalt für Frauen in der Lehrterstr., zurückverlegt wurde.

# Angriffe auf die Rechte der Verteidigung.

## HAFTPRÜFUNGSTERMIN FÜR RECHTSANWALT MÜLLERHOFF

Der Ermittlungsrichter am Berliner Kammergericht, der bekannte Herr Bräutigam gibt erstens dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Fortdauer der Untersuchungshaft statt und schafft zweitens in seiner Begründung eine neue juristische Definition wann jemand in U-Haft zu behalten ist: "...mögen auch die einzelnen im Haftbefehl genannten Gründe - jeder für sich (!) - auch anders erklärbar sein, im Gesamtbild machen sie auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt wahrscheinlich, daß der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Tatbeitrag beigetragen hat."

So einfach ist es jetzt: im Haftbefehl selbst wird noch behauptet, Rechtsanwalt Müllerhoff ist der Tat (nämlich an der Befreiung beteiligt gewesen zu sein) dringend verdächtig, jetzt ist es nach den Ausführungen des Herrn Bräutigam nur noch wahrscheinlich (er glaubt wohl selbst nicht an diese aberwitzige Konstruktion, muß jedoch seinen Artikeln in der "Berliner Morgenpost" alle Ehre machen und an der Beschuldigung festhalten; denn es geht doch nicht an, daß ein Anwalt, der das Vertrauen seines Mandanten hat und ihn dementsprechend verteidigt, daß eben dieser unschuldig ist). In seiner Begründung gibt Herr Bräutigam weiter an, daß dieser Rechtsanwalt es gewagt hat, "noch 4 Tage nach der Befreiung ein ausführliches Gespräch mit (seinem Mandanten) Andreas Vogel (zu führen)." Das spricht natürlich in den Augen des Herrn Bräutigam für Flucht- und Verdunkelungsgefahr - alles Gründe, womit die weitere U-Haft des Rechtsanwaltes Müllerhoff gerechtfertigt werden soll, der lediglich seinen anwaltlichen Pflichten, nämlich Besuch und ausführliches Gespräch mit seinem Mandanten, nachgekommen ist. Ganz im Gegensatz zu den Zwangsverteidigern die im Schlaf ihr Geld verdienen können!

## EINLEITUNG VON EHRENGERICHTSVERFAHREN GEGEN DIE RECHTSANWÄLTE BECKER UND REMÉ

Aus dem noch laufenden sogenannten Lorenz-Drenckmann-Verfahren werden die Vertrauensanwälte Becker und Remé mit Ehrengerichtsverfahren belegt, u.a. wegen nicht angemessener Kleidung!

Man sieht, es werden alle Register gezogen, um die Tätigkeit der Anwälte, die sich für ihre Mandanten verantwortlich fühlen, zu behindern. Im Folgenden bringen wir eine ausführliche Auseinandersetzung mit einem Anklagepunkt im sogenannten Lorenz-Drenckmann-Verfahren, die RA Remé im Gericht für seinen Mandanten Gerald Klöpffer vortragen wollte, was ihm rechtlich zusteht, jedoch vom Vorsitzenden Richter untersagt wurde. Auch dem Angeklagten selbst, der doch zur Sache gehört werden muß, wurde das Vortragen dieser Ausführungen untersagt. Allein diese richterliche Willkür zeigt wie sehr die demokratischen Rechte der Angeklagten und der Verteidiger schon angegriffen sind.

## ANWALT ALS „KOMPLIZE“ ?

Seit dem 2. Juni 1978 befindet sich unser Kollege, der Berliner Rechtsanwalt Detlev Müllerhoff in Untersuchungshaft in Berlin Moabit. Die Begründung für seine Verhaftung erscheint uns als so abwegig, die bisherige Information der Öffentlichkeit durch Presse, Rundfunk und Fernsehen als so unzureichend, daß wir uns heute auf diese Weise an die Öffentlichkeit wenden.

Am 27. Mai 1978 wurde aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit der Gefangene Till Meyer befreit. Einer der Anwälte von Till Meyer ist Rechtsanwalt Müllerhoff. Die Befreiungsaktion fand statt, während Rechtsanwalt Müllerhoff Till Meyer in der U-Haft in einer Sprechzelle besuchte.

Die Staatsanwaltschaft und ihr folgend der Untersuchungsrichter am Kammergericht Bräutigam verdächtigen Rechtsanwalt Müllerhoff, an der Befreiungsaktion aktiv mitgewirkt zu haben. Zur Begründung der nunmehr fast 5-wöchigen Untersuchungshaft werden von dem Richter eine Reihe von Vorwürfen erhoben, die unserer Meinung nach weder nach juristischen noch nach schlichten logischen Gesichtspunkten die Verhaftung unseres Kollegen rechtfertigen können.

Das ergibt sich zum einen schon aus dem Haftbefehl. Dort wird zuerst der Eindruck vermittelt, als gäbe es keinen Zweifel daran, daß unser Kollege die Befreierinnen Till Meyers unterstützt habe.

- Er soll ihnen Erkenntnisse über den Weg in der U-Haftanstalt verschafft haben.
- Er soll ihnen Erkenntnisse über Anwaltsausweise, Kontrollen u.ä. übermittelt haben.
- Er soll den Gesprächstermin mit Meyer so ingerichtet haben, daß er als erster Anwaltsbesucher am Samstagmorgen um 8 Uhr in der U-Haftanstalt war.

Als weitere Indizien werden angeführt, daß

- Rechtsanwalt Müllerhoff auch Anwalt von Andreas Vogel ist ( allerdings in einem anderen Verfahren ), dessen Befreiung verhindert worden war,
- die Befreierinnen bei der Eingangskontrolle eine Vollmacht eines Gefangenen vorgezeigt haben, der von einem Mitarbeiter im Büro von Rechtsanwalt Müllerhoff anwaltlich vertreten wird.

Einige Zeilen später im Haftbefehl meint der Richter selbst nur noch, daß die Tatbeteiligung von Rechtsanwalt Müllerhoff lediglich mit großer Wahrscheinlichkeit vorliege. Schon vom Gesetz her reicht eine solche große Wahrscheinlichkeit für eine Verhaftung aber nicht aus. Es bedarf dazu vielmehr eines "dringenden Tatverdachts", der sich auf bestimmte Handlungen beziehen muß.

Dem Kollegen werden aber keine Handlungen oder entscheidende Unterlassungen vorgeworfen. Ihm wird vorgeworfen, daß er "Kenntnisse" über die U-Haftanstalt und die dort stattfindenden Kontrollen, über Anwaltsausweise und über Gesprächstermine hat.

- Für den Vorwurf, daß er seine "Kenntnisse" an die Befreierinnen weitergegeben habe, gibt es nicht den geringsten Beweis, nicht einmal einen Anhaltspunkt. Der Vorwurf ist eine reine Spekulation. Jedem Anwalt und jedem aufmerksamen Besucher der U-Haftanstalt sind die baulichen Gegebenheiten und die Kontrollen in der Anstalt bekannt. Zudem waren die Wege vom Eingang zu den Besucherzellen vor und während der Befreiungsaktion deutlich aus-  
geschildert.
- Auch für den Vorwurf der "Vermittlung" zwischen Till Meyer und seinen Befreierinnen und Andreas Vogel gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Meyer und Vogel hatten offiziell täglich Gelegenheit zu Gesprächen. Kontakte zur Außenwelt können auf vielfältige Weise hergestellt werden, durch Besuche Dritter, durch Mitgefangene und auf verschiedene illegale Arten.
- Der Vorwurf, die Täter hätten eine gefälschte Vollmacht aus dem Büro von Rechtsanwalt Müllerhoff benutzt, belegt eher die Unschuld unseres Kollegen. Welcher "Mittäter" legt wohl eine solche deutliche Spur zu sich selber? Es wäre ein Leichtes gewesen, stattdessen den Namen irgendeines Gefangenen aus der U-Haftanstalt ausfindig zu machen, und diesen dann den Täterinnen zu "übermitteln".

- Ebenso absurd ist der Vorwurf, der Gesprächstermin mit Till Meyer sei auf den Samstag-Morgen manipuliert worden. Nicht nur Rechtsanwalt Müllerhoff hat in den vergangenen Monaten häufig am Samstag-Vormittag Mandanten in der U-Haftanstalt besucht. Diese Möglichkeit wird von einer Vielzahl von Rechtsanwälten seit Jahren wahrgenommen und kann nicht die Spur eines belastenden Indizes gegen Rechtsanwalt Müllerhoff sein.

Bei einer genauen Prüfung des Haftbefehls reduziert sich der Vorwurf gegen Rechtsanwalt Müllerhoff somit darauf,

- daß er "Kenntnisse" hatte,
- daß er Verteidiger des befreiten Till Meyer ist,
- daß er zum Zeitpunkt der Befreiung in der Besuchszelle mit Meyer war.

Damit ist aber schlicht die anwaltliche Tätigkeit unseres Kollegen erfaßt.

Mit der gleichen Begründung wie im Haftbefehl gegen Rechtsanwalt Müllerhoff könnte ein großer Teil der Berliner Strafverteidiger wegen Verdachts der Beteiligung an der Befreiung in Haft genommen werden. Unseren Kollegen hat es getroffen. Er war - nach seinen Aussagen: zufällig - zu dem Zeitpunkt der Befreiung anwesend.

Die darüber hinausgehenden Vorwürfe richten sich gegen seine Tätigkeit als Verteidiger schlechthin.

Das Vorgehen der Ermittlungsbehörden in diesem Fall scheint System zu haben. Schon kurz nach der Befreiung wurden der Kollege Becker und die Kollegin Lohstötter spektakulär der Öffentlichkeit als mögliche "Komplizen" präsentiert. Dies und die fortgesetzte Haft des Kollegen Müllerhoff sind nicht nur ein weiterer Schritt, Verteidiger in sogenannten Terroristenprozessen als potentielle Unterstützer und mögliche Mittäter der Angeklagten hinzustellen. Es bewirkt daneben, daß durch Verhaftungen, Wohnungs- und Bürodurchsuchungen und andere subtilere Einschüchterungen Verteidiger in solchen Verfahren in ihrer Berufsausübung massiv behindert werden und so ihrem gesetzlichen Auftrag zur Verteidigung von Angeklagten nicht mehr nachkommen können oder generell vor der Übernahme solcher Aufgaben zurückschrecken.

Bemerkenswert an diesem Fall ist noch, daß mit dem Richter Bräutigam hier ein Mann zuständig ist, der mehrere Jahre lang unter einem Pseudonym in der "Berliner Morgenpost" gegen sogenannte "linke Anwälte" und "Terroristenanwälte" zu Felde gezogen ist und härteres Durchgreifen gegen solche "schwarzen Schafe" gefordert hat. Das Schicksal unseres Kollegen in den Händen dieses Mannes zu wissen, beunruhigt uns zutiefst.

Wir wenden uns als Rechtsanwälte auf das Entschiedenste gegen Versuche, die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit zu diskriminieren und zu behindern. Wir sind bestürzt über die Leichtfertigkeit, mit der juristisch und logisch unhaltbare "Vorwürfe" gegen unseren Kollegen erhoben werden, die seine persönliche und berufliche Existenz auf das Schärfste gefährden .

Rechtsanwalt Müllerhoff hat seine Aufgaben als Verteidiger eines Angeklagten erfüllt. Das darf ihm niemals zum Vorwurf gemacht werden.

Nach dem jetzigen Stand der Ermittlungen und den bis jetzt vom Ermittlungsrichter erhobenen Vorwürfen ist die Inhaftierung unseres Kollegen nicht zu rechtfertigen.

Wir fordern daher die sofortige Freilassung des Kollegen Müllerhoff.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Rechtsanwaltsbüro Müllerhoff, Gumprecht, Kern  
Berlin 30, Motzstr. 30  
Tel. 211 33 41

Presserechtlich verantwortlich:  
Rechtsanwalt Eckhoff  
Lenaustr. 5, Berlin 44

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., Schaperstraße 15, 1000 Berlin 15

**Ausschlußantrag der  
Bundesanwaltschaft  
abgelehnt -  
Haftbefehl  
besteht weiter !!**

**Ausschluß Müllerhoffs aus dem  
Lorenz-Prozeß abgelehnt**

Tsp. Berlin. Der 29jährige Rechtsanwalt Müllerhoff darf weiterhin seinen Mandanten Till Meyer im Lorenz/Drenkmann-Prozeß verteidigen. Das entschied gestern der 2. Strafsenat des Kammergerichtes unter dem Vorsitzenden Krauskopf. Das Gericht lehnte nach zweitägiger Verhandlung einen Ausschlußantrag der Bundesanwaltschaft ab. Sie hatte Müllerhoff vorgeworfen, an der Befreiung Till Meyers beteiligt gewesen zu sein. Der Strafsenat hielt das dafür vorgelegte Beweismaterial nicht für ausreichend. In den nächsten Tagen wird der 4. Strafsenat über eine Haftbeschwerde Müllerhoffs entscheiden. Die Untersuchungshaft hatte der Ermittlungsrichter beim Kammergericht am 2. Juni angeordnet. Er ging davon aus, daß Müllerhoffs Beteiligung „wahrscheinlich“ sei. Für einen Haftbefehl ist gesetzlich dringender Tatverdacht erforderlich. Für den Ausschluß aus dem Prozeß hätte ein einfacher Tatverdacht genügt. An die Meinung des 2. Senats, daß nicht einmal für einen solchen Anfangsverdacht ausreichende Tatsachen vorlägen, ist der 4. Senat allerdings nicht gebunden.

8.7.78 Tsp.

**Presseerklärung**

Im Auftrage der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. vom 19. Juni 1978 gibt der Vorstand folgende Erklärung ab:

Wir nehmen mit Bestürzung zur Kenntnis, daß unser Mitglied und Kollege Rechtsanwalt Müllerhoff wegen des Verdachts an der Befreiung Till Meyers aus der UHA beteiligt zu sein, noch immer in Haft gehalten wird.

Zu Recht wurde gegen die Berliner Rechtsanwältinnen, deren Namen von den Befreierinnen Till Meyers für die Fälschung von Anwaltsausweisen mißbraucht worden ist, ein Ermittlungsverfahren nicht eingeleitet. Wenn demgegenüber gegen die Kollegen Müllerhoff, Becker und Lohstötter von Seiten der Staatsanwaltschaft ermittelt wird, so drängt sich uns der Verdacht auf, daß dadurch engagierte Verteidiger eingeschüchtert werden sollen. In dieser Vermutung werden wir u.a. durch die Tatsache bestärkt, daß der Generalbundesanwalt in dem Ausschließungsverfahren gegen Rechtsanwalt Becker vor dem Kammergericht polemisierend vorgetragen hat, daß der Kollege Becker sich auch durch seine intensive Verteidigung im "Lorenz-Drenkmann-Prozeß" verdächtig gemacht habe, an der Befreiung Till Meyers mitgewirkt zu haben.

Die spektakulär aufgebauchten Verdächtigungen gegen die Kollegen Lohstötter und Becker sind im Zusammenhang mit der Befreiung Till Meyers auch vom Kammergericht als haltlos zurückgewiesen worden.

Auch die im Haftbefehl des Ermittlungsrichters beim Kammergericht genannten Gründe rechtfertigen einen dringenden Tatverdacht gegen den Kollegen Müllerhoff nach unserer Meinung nicht:

- 2 -

- Dort wird aus der Tatsache, daß den Täterinnen die Örtlichkeiten der UHA vertraut waren, geschlossen, daß sie diese Kenntnis von Rechtsanwalt Müllerhoff haben müßten, weil dieser aufgrund seiner Berufstätigkeit eben über solches Wissen verfüge. Wir stellen dazu fest, daß nicht nur alle Strafverteidiger, sondern auch die normalen Anstaltsbesucher diese Ortskenntnis besitzen.
- Ebenfalls verdächtig erscheint dem Ermittlungsrichter beim Kammergericht die Tatsache, daß Rechtsanwalt Müllerhoff am Samstag, den 27.5.1978 bereits gegen 8.00 Uhr in der Untersuchungshaftanstalt zu Mandantenbesuchen erschienen sei, obwohl bekanntermaßen viele Strafverteidiger gerade die frühen Samstagstunden zu Besuchen in der UHA nutzen, da sie während der Woche hierzu keine Zeit haben.
- Die Tatsache, daß die Befreierinnen eine gefälschte Vollmacht bei der Aktion verloren haben, die auf einen Mandanten von Müllerhoffs Sozium lautet, soll ebenfalls einen Verdacht gegen unseren Kollegen begründen, obwohl den Ermittlungsbehörden bekannt ist, daß der Vollmachtgeber in der UHA Kontakte zu Till Meyer hatte.
- Schließlich wird ein Verdacht gegen den Kollegen daraus hergeleitet, daß ohne seinen Anwaltsbesuch eine Befreiung nicht möglich gewesen sei, obwohl allen Strafverteidigern bekannt ist, daß sie keinesfalls davor gefeit sind, von ihren Mandanten oder von Dritten als Werkzeug einer Befreiungsaktion benutzt zu werden.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger fordert, daß anwaltliche Tätigkeit von den Ermittlungsbehörden nicht länger als Grund für Verdächtigungen und für Strafverfolgungsmaßnahmen herangezogen wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß aufsehenerregende Gewalttaten mit politischem Hintergrund immer wieder dazu geführt haben, daß das Recht auf Verteidigung durch neue Gesetze und durch Maßnahmen gegen einzelne Verteidiger mehr und mehr abgeschafft wurde. Dieser unheilvollen Entwicklung muß Einhalt geboten werden, denn das Recht auf Verteidigung ist ein wesentliches Freiheitsrecht eines jeden Bürgers.

Wir sind daher der Meinung, daß der Haftbefehl gegen den Kollegen Müllerhoff aufgehoben werden und das gegen ihn und gegen die Kollegen Lohstötter und Becker gerichtete Ermittlungsverfahren eingestellt werden muß.

Berlin, den 23. Juni 1978

Für den Vorstand:

Scheid 

1. Vorsitzender



## Durchsuchung des Rechtsanwaltsbüro Lohstötter

BERICHT ZU DEN VORGÄNGEN AM 29./30.5.1978

Am Nachmittag des 29.5.1978 gegen 16.00 Uhr sprang plötzlich ein mit einer gezogenen Maschinenpistole bewaffneter Polizist durch das mit Frauen und Kindern besetzte Wartezimmer. Er stieß die Tür zu dem Büroraum auf und nahm an der Tür mit auf die Bürofrauen gerichtete Maschinenpistole Stellung. Auf seiner kugelsicheren Weste stand mit riesigen orange-reflektierenden Lettern " P O L I Z E I ". Ein Stahlhelm zierte seinen Kopf. Drei weitere ebenso gekleidete Polizisten (alles Mitglieder des Spezialeinsatzkommandos - Parallele der GSG 9, wie ich später vom Staatsschutz erfuhr) folgten ihm, stürmten durch das ganze Büro, besetzten den hinteren Ausgang und bezogen in den Räumen Stellung. 4 Zivilbeamte und zwei Staatsanwälte kamen nach. Mitten im Wartezimmer wurde in Gegenwart der Mandantinnen der Durchsuchungsbeschuß verkündet. Aufgrund einer Aussage eines Justizbeamten bestehe der hinreichende Verdacht gegen mich, an der Befreiung von Till Meyer beteiligt gewesen zu sein. Die Durchsuchung würde zur Auffindung entsprechender schriftlicher Unterlagen führen.

Tatsächlich mußten die Durchsuchungsprotokolle am Ende der Durchsuchung in meinem Büro, in meiner Wohnung und der Wohnung meiner Eltern in Westdeutschland gegen 18.30 Uhr mit dem Vermerk, "Durchsuchung ohne Erfolg" ausgefüllt werden.

Dennoch hatte der Staatsschutz einen erheblichen Erfolg zu verbuchen. Sämtliche Frauen haben das Wartezimmer fluchtartig verlassen. Die Angst stand ihnen im Gesicht. Nur eine Mandantin mußte bei dem Anblick der Beamten lachen, da sie die verkleideten Beamten nicht ernst nehmen konnte.

Ich mußte die Sprechstunde abbrechen. Die angemeldeten Mandanten mußten, nachdem ihnen von mit Maschinenpistolen bewaffneten Beamten die Tür aufgemacht worden war und ihre Personalien überprüft wurden, nach Hause geschickt werden. Erst nach energischem Protest von uns, wurde dieses eingestellt. Nur eine Mandantin hielt aus, da sie extra aus dem Wedding gekommen war und dringend anwaltlichen Rat benötigte. Meine Kollegin sprach dann mit ihr, merkte aber, daß die Mandantin nur mit zitternder Stimme sprach und sich gar nicht konzentrieren konnte. Ein Arzt, der im selben Haus eine Praxis hat, erzählte mir später, daß sich seine Patienten erst dann in seine Praxis getraut hatten, als die im Hausflur stehenden Polizisten wieder abgezogen waren.

Niemand von uns durfte das Telefon bedienen. Zunächst meldete sich ein Staatsschützer mit "Polizei" am Telefon. Welche Auswirkung das auf Mandanten hat, die in einem Anwaltsbüro anrufen, braucht wohl nicht näher beschrieben zu werden. Als ich dann zur Durchsuchung meiner Wohnung

"MP-bewacht" publikumswirksam abgeführt wurde, einem Mandanten begegnete, konnte ich erst nach längerem Zureden erreichen, daß er mir seine Klageschrift aushändigte. Er rechnete nicht damit, daß ich fristgerecht in seiner Sache etwas tun könne.

Vor der Haustür herrschte ein reger Trubel, aufgrund der dort parkenden drei Wannan. "Hausdurchsuchungen bei den Rechtsanwältinnen" wurde geraunt.

Weitere Diffamierung besorgte ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, verstärkt durch entsprechende Aufreißer in Presse, insbesondere der Springer-Presse: "Meyer Ausbruch: Anwältin in Haft". "Die Rechtsanwältin, heute muß sie zum Haftrichter - dies begleitet durch den Kommentar, daß nun offenbar ein erster Erfolg bei der Fahndung nach den Befreiern Till Meyers gelungen sei.

Überregional bewirkte neben der "Welt", die "Heute"-Nachrichtensendung noch am selben Tage das gleiche.

Worauf das ganze abzielt, ist klar. Unser Büro soll zerstört, die Mandanten verunsichert und verjagt werden. Mehrere riefen im laufe des 30.5.1978 bei uns im Büro an und fragten bestürzt, was denn aus ihrer Sache würde.

Zum Glück bekam ich hiervon im Knast nicht viel mit. Nach meiner erkennungsdienstlichen Behandlung wurde ich zwar zur Dienststelle des Staatsschutzes gebracht, doch trotz meines Drängens nicht vernommen. Die Staatsanwälte ließen erklären, es sei Dienstschluß - der Staatsschutz erklärte sich für unzuständig. Es gab niemanden, der mit meine Frage beantworten konnte, weshalb ich überhaupt festgehalten und verdächtigt wurde. Stattdessen wurde ich über die Nacht in die Frauenhaftanstalt Lehrter Straße verfrachtet. So lernte ich nun dort, wo mir sonst als Rechtsanwältin alle Türen bereitwillig aufgeschlossen werden, das Gefühl kennen, wie es ist, wenn sich nun die Tür plötzlich hinter mir verschließt und ich im Loch sitze.

Nach stundenlangem Warten am nächsten Tag in einer sogenannten "Abgangszelle" - um 7.30 Uhr sollte ich bereits vernommen werden - wurde ich dann ab 12.15 Uhr tatsächlich vernommen. Kurz vorher erst hatte es meine Verteidigerin nach stundenlangem Telefonieren und Hin- und Herfahren endlich geschafft, meinen Aufenthaltsort herauszubekommen und mich dann kurz zu besuchen.

Bei der Vernehmung erfuhr ich dann, daß ein Justizbeamter ausgesagt hatte, ich hätte in der Hauptverhandlung im sogenannten Lorenz-Prozeß zu meinem Mandanten Gerald Klöpfer etwa sinngemäß gesagt, - Meyer weiß Bescheid oder sag Meyer Bescheid, am Sonnabend während der Besuchszeit geht es los oder läuft die Aktion.

Tatsächlich war ich während einer Pause in der Hauptverhandlung zu Meyer selbst übergegangen und hatte ihn gebeten, er möchte mit einer eigenen Stellungnahme solange warten, bis Gerald Klöpfer seine Erklärung zu den Haftbedingungen zu Ende vorgelesen hat. Es kann dann sein, daß ich zu Gerald Klöpfer

gesagt habe, ich habe Meyer Bescheid gesagt, daß er dich ausreden läßt.

Die mir unterstellte Äußerung habe ich nicht von mir gegeben, da ich von einer bevorstehenden Befreiungsaktion überhaupt nichts wußte. Beweisanträge, die neben mir sitzenden Verteidiger und Herrn Klöpfer dazu zu hören, daß eine solche Äußerung nicht gefallen ist, habe ich bereits gestellt. Darüberhinaus muß aber jedem Menschen, der zu einigermaßen vernünftigen Gedanken fähig ist, klar sein, daß ich eine solche Äußerung aber auch deshalb gar nicht getan haben kann, da jeder im Gerichtssaal weiß, daß jedes Wort von den zahlreichen Staatsschützern mitgehört wird und ungehörtes und unkontrolliertes Gespräch gar nicht möglich ist.

Ich betrachte diese gesamte Vorgehensweise gegen mich als eine gezielte Aktion, um mich als Verteidigerin von Herrn Klöpfer im "Lorenz-Verfahren" auszuschließen und die Vertrauensverteidigung erneut zu sabotieren und Herrn Klöpfer weiter zu isolieren.

Gerade aber auch als Frau war und bin ich ein gefundenes Fressen für eine Hetzkampagne gegen Frauen, da ja die Befreiungsaktion auch von Frauen durchgeführt worden sein soll und dann natürlich auch eine Frau als Fahndungserfolg präsentiert werden muß.

Jetziger Stand: Seit dem 30.5.1978 17.Uhr bin ich wieder auf freiem Fuß - die Staatsanwaltschaft vom Kammergericht, die inzwischen die Ermittlungen übernommen hat, hat nicht Erlaß eines Haftbefehls gegen mich beantragt. Gegen den Vertreter der Staatsanwaltschaft, der dies am Tag zuvor als feststehende Tatsache mitgeteilt hat, werde ich Schmerzensgeld wegen gezieltem Rufmord geltend machen. Weiter werde ich gegen den Justizbeamten eine Strafanzeige erstatten.

Sollte tatsächlich versucht werden - wie bereits im "Tagespiegel" vom 1.6.1978 zu entnehmen - mich von der Verteidigung auszuschließen - werde ich mich dagegen energisch wehren. Mein Mandant und seine Verteidigung werden es nicht hinnehmen, wenn dessen Verteidigung quasi als Strafe für die Befreiung von Till Meyer so diffamiert und behindert wird.

Berlin, den 1.6.1978

Lohstöter, Rechtsanwältin

# DIE STAATSANWALTSCHAFT

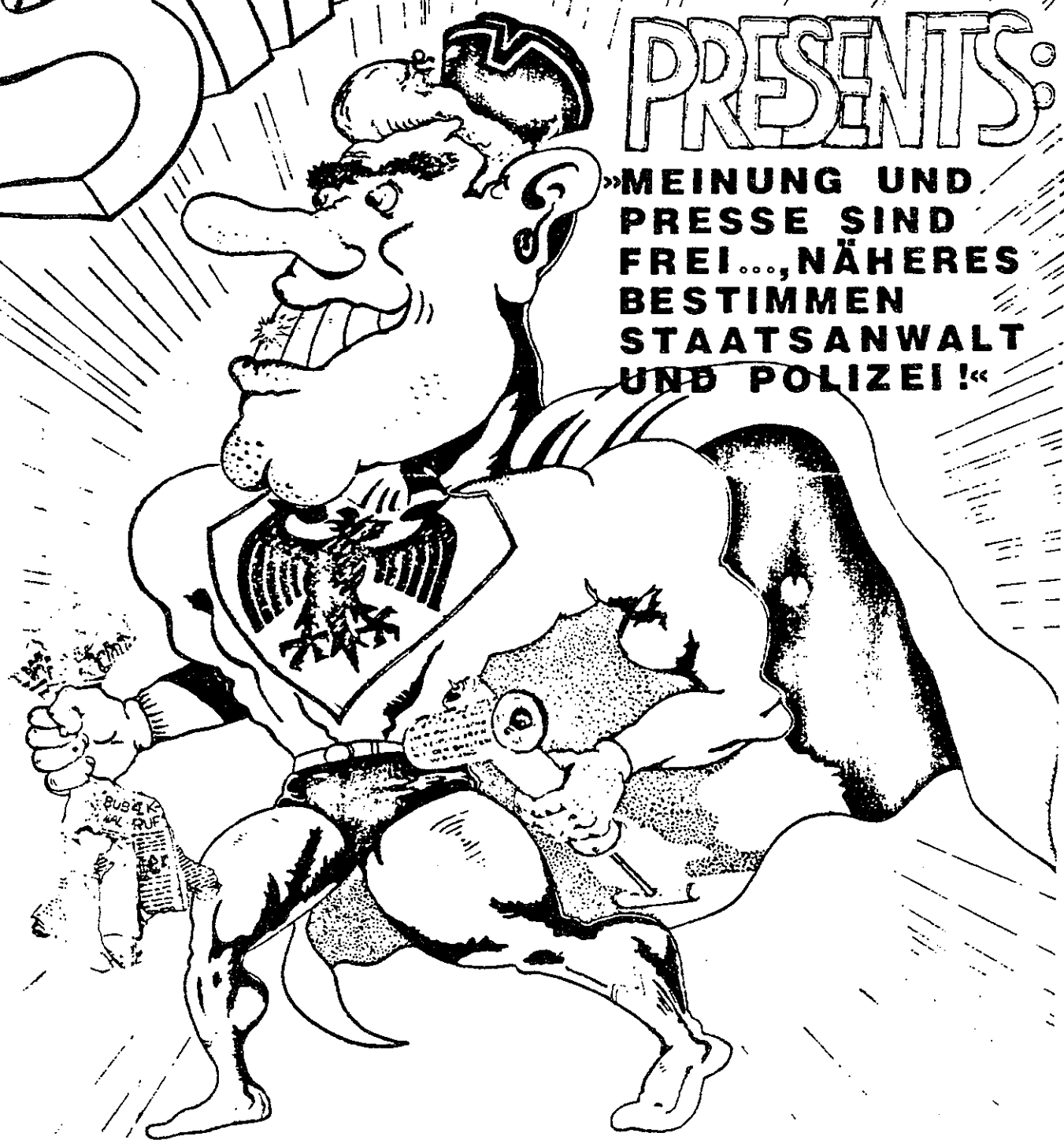
UNTERWÜRDIGER

LIVE  
MOABIT

IN BERLIN

## PRESENTS:

»MEINUNG UND  
PRESSE SIND  
FREI...NÄHERES  
BESTIMMEN  
STAATSANWALT  
UND POLIZEI!«



**PROZESS GEGEN DEN ASTA-VORSITZENDEN DER PHI  
WEGEN DOKUMENTATION DES »BUBACK-NACHRUFS**

14. JULI 1978 9 UHR AMTSGERICHT MOABIT / KUNDGEBUNG 8 UHR 30 U-BAHNHOF TURMSTRASS

# Studenten - Prozesse

Angriffe auf dengerechten Kampf der Studenten

## PRESSEERKLÄRUNG

Nachdem über ein Jahr seit der Veröffentlichung des Mes-calero-Artikels (Buback-Nachruf) durch den ASTA der Pädagogischen Hochschule Berlin vergangen ist, findet am 14.7.78 um 9.00 Uhr, Saal 101, Amtsgericht Tiergarten die Hauptverhandlung gegen den damaligen ASTA - Vorsitzenden der PH statt, der für die Veröffentlichung des Artikels presse-rechtlich verantwortlich zeichnete. Er wird angeklagt

- a) öffentlich durch Verbreiten von Schriften die Bundesrepublik Deutschland und ihr Wappen beschimpft und böswillig verächtlich gemacht und verleumdet zu haben und
- b) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören; die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht hat und verleumdet hat und
- c) andere beleidigt zu haben.

Am 2. Juni 1977 erschien die ZWIETRACHT Nr. 5, in der der "Göttinger Buback-Nachruf" im Rahmen einer Dokumentation abgedruckt war. Mitenthalten in dieser Dokumentation waren eine Stellungnahme der Basisgruppenfraktion in den VDS (Vereinigte Deutsche Studentenschaften), mehrere Zeitungsausschnitte sowie u.a. eine Karikatur, die den Bundesadler in Form eines Zellengitters darstellt. Wie in Westdeutschland, so war dann auch hier in Westberlin alles in heller Aufregung: Rektor Heistermann forderte die sofortige Distanzierung des ASTA und die Einziehung und Einstampfung aller Exemplare der ZWIETRACHT (2000 Stück, die bereits am 1. Tag vergriffen waren). Die bürgerliche Presse tobte, Senator Glotz ist empört, und der Bundesminister der Justiz stellte am 24. Oktober Strafantrag.

Und weshalb das alles?

Der ASTA war einfach nur seinen Rechten und Pflichten nachgekommen, hatte einen Text, der überall verheimlicht und verfälscht wurde, und über den jeder sprach ohne ihn zu kennen, für die PH-Studenten öffentlich gemacht, er hatte Solidarität geübt mit den anderen ASTen in Westdeutschland, die von Hochschulleitungen, Polizei und Justiz wegen des Buback-Nachrufs verfolgt wurden.

Die Antwort des Staates selbst wird zur Ergänzung dieser Dokumentation, die "ein Akt des Widerstandes, der Notwehr gegen die Willkür polizeistaatlicher Gewalt" sein sollte. Die Adlerkarikatur wird zum Aufhängepunkt der Anklage, sie sei ein Beweis für die inhaltliche Identifizierung und Verstärkung des Inhalts, es bleibt wieder einmal nichts unversucht, jemandem zum Sympathisanten zu stempeln.

Mit der Prozeßeröffnung wurde solange gewartet, bis in Westdeutschland (nach diversen Freisprüchen) die "richtigen" Urteile in "Buback-Prozessen" gefallen waren (u.a. in Bonn zweimal 6 Monate Gefängnis auf Bewährung), und auch die Empörung unter den Studenten abgeflaut war. Wir werden unser bestes tun, dieses Konzept zu stören. Auch H.G. wird den Prozeß von sich aus als das führen was er ist: ein politischer Prozeß. Er wird deutlich machen, daß es um die Einschränkung des politischen und imperativen Mandats und einen Angriff auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Meinungsbildung geht, und nicht um "das Andenken Verstorbener".

Wir fordern Freispruch für den ehemaligen ASTA-Vorsitzenden Hans-Georg Priese!  
Keine Einschränkung von Meinungs- und Informationsfreiheit!  
Einstellung aller Verfahren wegen der Veröffentlichung des "Mescalero-Artikels" (ca. 120 Personen sind mittlerweile betroffen!)

## Beschlagnahmeaktion an der PH

Staatsanwaltschaft erwirkte Beschluß gegen den ASTA

Am späten Donnerstagabend sind von der Polizei auf Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten drei Blätter aus einer Ausstellung, die vom Allgemeinen Studentenausschuß der Pädagogischen Hochschule veranstaltet worden ist, beschlagnahmt worden. Die Staatsanwaltschaft hatte den Antrag auf Beschlagnahme gestellt, weil sie in einem beanstandeten Schriftstück eine Verunglimpfung des Staates und in zwei anderen Schriftstücken, in denen Zitate aus der Anklageschrift gegen den früheren ASTA-Vorsitzenden der PH enthalten sind, den Straftatbestand der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen erfüllt sieht.

Der ASTA der PH hatte aus Anlaß eines bevorstehenden Strafverfahrens gegen den ehemaligen ASTA-Vorsitzenden eine Ausstellung mit Karikaturen des Bundesadlers im Foyer der PH eröffnet. Anlaß zu dieser Ausstellung bot die Klage gegen den ASTA-Vorsitzenden wegen Verunglimpfung des Staates, weil dieser für die Veröffentlichung des „Buback-Nachrufs“ eines unbekanntes Göttinger Studenten zusammen mit einer Karikatur des Bundesadlers in der ASTA-Zeitschrift „Zwie-

tracht“ verantwortlich war. Nach dem Strafgesetzbuch ist die Veröffentlichung der Anklageschrift vor ihrer Erörterung in öffentlicher Verhandlung unter Strafe gestellt.

Das weitere Schriftstück, das wegen des Verdachts der Verunglimpfung des Staates oder seiner Symbole beschlagnahmt worden war, enthält u. a. folgende Aussage: Der Adler stehe für einen Staat „der Einschränkung der Meinungsfreiheit, der Radikalenverfolgung, der Nestsäuberung! Es ist der Staat der Berufsverbote, Polizeigesetze, des Todeschusses, der festen Umklammerung... Hat dieser Staat etwas anderes verdient als seinen Adler?“

Der ASTA erklärte zu der Beschlagnahmeaktion, es solle „wieder einmal durch Zensur versucht werden zu verhindern, daß die Existenz von Zensur in unserem Staate bekannt wird. Wenn wir von der Einschränkung der Meinungsfreiheit reden, wird diese Meinungsäußerung verboten. Der Staat ist offensichtlich dabei, sich und uns totzuschützen.“ Der ASTA kündigt an, die Ausstellung in der nächsten Woche in der TU und danach in der Galerie „Rotation“ erneut zu zeigen. (Tsp)

## Prozeß geplatzt - Schöffe gehörte zur Notgemeinschaft

Der Prozeß gegen zwei FU-Studenten vor der 4. Strafkammer des Landgerichtes platzte, da bekannt wurde, daß einer der Schöffen Mitglied der NOFU ist. Die Verteidiger stellten deshalb einen Befangenheitsantrag, da diese Organisation für ihre Forderung nach scharfer Bestrafung von streikenden Studenten bekannt ist.

Hintergrund dieses Prozesses war der Hochschulstreik 76/77, wo ein Student zu fotografieren versuchte und Namen von streikenden Studenten aufschrieb. Auf die Forderung einer Gruppe von Studenten den Film und die Namenslisten herauszugeben, kam es zu einer Rangelei. Aus diesem Vorfall konstruierte dann Staatsanwalt Nagel die Anklage auf versuchten Raubes und gefährlicher Körperverletzung. Der eine Student, der vom Ordnungsausschuß der FU bereits aufgrund dieses Vorfalls für 4 Semester von der FU relegiert wurde, ist außerdem wegen Nötigung angeklagt gewesen. Staatsanwalt Nagel hatte durch eine Äußerung in der Morgenpostille eine Vorverurteilung bereits vorgenommen, in dem/ankündigte, daß er auf eine Haftstrafe ähnlich wie im Falle des Medizinstudenten Stürzebecher, der auch aus einer Gruppe von Studenten herausgegriffen worden war und exemplarisch abgeurteilt wurde, auf eine Haftstrafe hinwirken wolle.

.....

### **Haftstrafe für Studenten**

Sie meldeten in Nr. 9905: Ein Student bekommt trotz lückenloser Teilnahme an einem Praktikum seinen Schein hierfür nicht, argwöhnt, daß da politische Motive im Spiel seien, schlägt Lärm und muß schließlich den Leistungsnachweis doch erhalten. Da ist dann aber trotz gegensätzlicher Zeugenaussagen Nötigung dabei, und die bringt sechs Monate Freiheitsstrafe, mit dreijähriger Bewährungsfrist. Ganz besonders sehen die drei in Berlin examinierten Berufsrichter den Geist der Freien Universität gefährdet, den Gründungsgedanken verletzt. Deshalb die drakonische Strafe? Hoffentlich dürfen die drei Herren Richter nicht unwidersprochen für sich in Anspruch nehmen, den Gründungsgedanken richtig verstanden zu haben — oder doch? Mit solchen überharten Urteilen kann man ein Vertrauen in die Justiz sicher nicht fördern. Solche vom Drang zu bestrafen besetzten Urteile erhärten den Verdacht, daß Justitias Augenbinde lediglich Kurzsichtigkeit oder gar Blindheit kaschiert.

Jürgen Reinheimer, Berlin-Charlottenburg

Wiederaufnahme des Verfahrens und sofortige Freilassung von Horst Mahler!

Das Kammergericht verurteilte Horst Mahler 1973 zu 12 Jahren vor allem wegen einer ihm angelasteten Beteiligung an einem Bankraub. Da er führend an der Protestbewegung gegen den Krieg der Amerikaner in Vietnam teilnahm und die Angeklagten aus dieser Bewegung nicht nur juristisch, sondern gerade auch politisch verteidigte, wurde Mahler seit langem von den Staatsorganen verfolgt. 16 Eilverfahrensverfahren wurden gegen ihn angestrengt. Wegen einer Demonstration gegen Springer nach dem Attentat auf Dutschke wurde er zu einer Viertelmillion Schadenersatz an Springer verurteilt. Gefangengenommen und angeklagt als Mitbegründer der RAF, „mußte er wegen Bankraubes verurteilt werden, koste es, was es wolle“ (Hans Schuder in der ZEIT). „Nur eine sehr hohe Strafe ist geeignet, ihn vielleicht noch zur Einkehr zu bewegen und die von ihm ausgehende Gefahr für seine Mitmenschen zu vermindern. Zwölf Jahre Freiheitsstrafe sind zur Erlangung dieses Zweckes unerlässlich“ (Urteilsbegründung).

Dieses Urteil hat zwar juristischen Bestand erlangt und wird seit 7 1/2 Jahren vollstreckt. Vor der kritischen Öffentlichkeit aber konnte, das Fehlurteil von Moabit“ niemals bestehen. Es wurde immer schärfer kritisiert, je mehr die hier angewandten Methoden des Zeugenaufbaus, der „Beweisvereinfachung“, der Behinderung der Verteidigung und Beeinträchtigung der Prozeßöffentlichkeit Schule machten. Seitdem der „Kronzeuge“ Ruhland, auf den das Urteil sich entscheidend stützte, von mehreren Gerichten als unglaubwürdig abgelehnt wurde und kaum noch auftreten darf, war eine Neuaufrollung des Mahler-Prozesses dringend geboten.

Um den Weg dafür zu bahnen, reichten im Mai 1976 hundert Rechtsanwälte, Künstler, Wissenschaftler, Geistliche u.a. eine Strafanzeige gegen Ruhland ein. Darin wurde ihm nachgewiesen, daß er Mahler absichtlich falsch beschuldigt hatte. Staatsanwalt Weber von der P-Abteilung der Staatsanwaltschaft ließ mit seinen Ermittlungen, seiner Begründung einer Einstellung (die faktisch alle Verdachtsmomente bekräftigte), seiner „Prüfung“ einer ausführlichen Beschwerde dagegen und seiner Neuaufnahme der Ermittlungen 2 Jahre verstreichen. Trotzdem ergaben seine Befragungen sowie Ruhlands Zeugenauftritte nach dem Mahler-Prozeß 27 neue Tatsachen und Beweismittel. Sie belegen, daß Ruhland seine Beschuldigung gegen Mahler um des eigenen Vorteils willen (gegen alsbaldige Haftentlassung und Verschonung von einer Mordanklage) erfunden hat und daß der „Indizienbeweis“ der Kammerrichter ohne Ruhlands Falschaussagen eine Verurteilung wegen Bankraub nicht zuließ. Auf dieser Grundlage wurde im April 1978 ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens eingereicht.

Wir fordern die unverzügliche Zulassung dieses Antrags und die sofortige Entlassung von Horst Mahler aus der Haft.

Professor Gerhard Bauer; Ursula von Berg, kaufm. Angestellte; Ingeborg Drewitz, Schriftstellerin; Hans Joachim Ehrig, Rechtsanwalt; Hans Magnus Enzensberger, Schriftsteller; Prof. Ossip K. Flechtheim; Peter Thomas Folger, Jan Greve, Betriebsrat; Philipp Heinisch, Rechtsanwalt; Peter Heyer, wiss. Direktor des PZ; Christel Holstiege, Rechtsanwältin; Ingrid Kaemmerer, Ärztin; Jochen Kanitz, Pfarrer; Michael König, Schauspieler; Ulrike Kolneder Zecher, Rechtsanwältin; Heuser Kraetsch, Rechtsanwalt; Heins Krüger, Journalist; Dieter Kunzeemann, Drucker; Gisela Kutzera, Sekretärin; Harald Loch, Rechtsanwalt; Peter Mahler, Küchenmeister; Professor Julius Posener; Elke Petri, Schauspielerin; Dietrich Römer, Architekt, Vorsitzender d. Evangelischen Akademikerschaft; Hans Jürgen Siehl, Rechtsanwalt; Karl Ludwig Stark, Rechtsanwalt; Anita Thieme, Sekretärin; Jürgen Tribowski, Rechtsanwalt; Wolfgang Wieland, Rechtsanwalt;  
Komitee FREIHEIT FÜR HORST MAHLER; Christen für den Sozialismus; Redaktion „Radikal“; Rote Hilfe; KPD.

Ich schließe mich dieser Erklärung an und bin mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden.

Name	Anschrift	Beruf	Unterschrift



# Arbeitsgerichtsprozesse

## Prozeß um BVG-Lehrlinge zu Ende

Bewerber weiterhin nicht eingestellt — Neue Klage angekündigt

Nach inzwischen über einjähriger Dauer geht ein Streit um die Nichteinstellung zweier junger Leute als Betriebsschlosser-Lehrlinge bei der BVG in eine neue Runde. Der Verkehrsbetrieb nahm jetzt nach Auskunft des Landesarbeitsgerichts seine Berufung gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts vom 25. Oktober letzten Jahres zurück, durch das er verpflichtet worden war, das Einstellungsverfahren fortzusetzen. Damit ist dieser Rechtsstreit beendet, ohne daß die Bewerber eingestellt wurden; eine Einstellung können sie jetzt nur mit einer zweiten Klage erreichen.

Nachdem die BVG, wie berichtet, mit den beiden jungen Leuten einen Vorvertrag geschlossen hatte, zog sie ihre Zusage nach einer Intervention des Verfassungsschutzes zurück. Als die beiden verhinderten Lehrlinge daraufhin auf Einstellung klagten, spielte die BVG in dem Arbeitsgerichtsverfahren offensichtlich auf Zeitgewinn.

Erst führte sie, als das Gericht zu erkennen gab, die Lehrlinge stellten kein Sicherheitsrisiko für die BVG dar, in den Prozeß die fehlende Zustimmung des (dafür gar nicht zuständigen) Gesamtpersonalrats ein. Das Arbeitsgericht verurteilte daraufhin den Verkehrsbetrieb, den Mitbestimmungsvorgang noch einmal mit dem für die Ausbildungswerkstatt zuständigen Personalrat durchzuführen.

Monatelang tat sich jedoch nichts. Begründung der BVG: Sie habe allein auf Grund des

Urteils nicht das Gefühl gehabt, die Bewerber wollten auch tatsächlich, daß der Einstellungsverfahren fortgesetzt wird. Erst ein weiterer Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 19. April verhalf der BVG zu dieser Einsicht. Am 10. Mai stimmte der für die Ausbildungswerkstatt zuständige Personalrat nicht zu.

Auf Grund der Art und Weise ihres Zustandekommens hält der Anwalt der Bewerber, Dr. Zieger, die Nichtzustimmung für rechtsmißbräuchlich. In einem Schreiben an das Arbeitsgericht legte der Anwalt dar, der Leiter der Personalabteilung, ein Vertreter der Rechtsabteilung und der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats hätten in einer „Vorbesprechung“ den örtlichen Personalrat beeinflusst. Eine Einstellung sei nicht erwünscht; und es sollte ihr deshalb nicht zugestimmt werden. Da deshalb die Personalvertretung nicht dem Gesetz entsprechend mitgewirkt habe, gelte die Zustimmung laut Personalvertretungsgesetz als erteilt und die Bewerber seien einzustellen, erklärte der Anwalt.

Über diesen Sachverhalt nun kann das Landesarbeitsgericht auf Grund der Berufungsrücknahme der BVG nicht mehr entscheiden. Dr. Zieger beabsichtigt erneut, auf Einstellung zu klagen. Zunächst einmal hat die BVG wieder Zeit gewonnen. Am 1. September ist der nächste Einstellungstermin; ein neuer Prozeß kann wieder durch die Instanzen gehen. Doch befürchtete Anwalt Zieger bereits — vielleicht ganz im Sinne der BVG — daß seinen Mandanten eventuell „irgendwann die Luft ausgeht“.

2.7.78 (Tsp)

# Wir lassen kein Gras darüber wachsen!

## Berufungstermin gegen Dagmar Artelt

Am 27.10.77 fand der Prozeß gegen die Erzieherin Dagmar Artelt statt. Ihr war nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom Bezirksamt Wedding zum 31.3.78 gekündigt worden. Die Begründung des Bezirksamtes lautete: Störung des Arbeitsfriedens, Aufhetzung gegen die Leitung und Verletzung der Dienst- und Aufsichtspflichten.

Die Kollegin gewann den Arbeitsgerichtsprozeß. Trotzdem wurde sie am 31.3.78 entlassen, obwohl der Berufungstermin vor dem Landesarbeitsgericht noch aussteht. Uns ist im Öffentlichen Dienst bisher kein Fall bekannt, wo Kollegen nach gewonnener 1. Instanz vor der Berufung entlassen worden sind. Allein diese Tatsache ist eine exemplarische Zuspitzung der bisherigen Berufsverbotepraxis.

Gegen die besonders schlechten Arbeitsbedingungen in den Kindertagesstätten und die schlechten Voraussetzungen für eine sinnvolle pädagogische Arbeit haben D. Artelt sowie viele Kollegen und Eltern in der letzten Zeit Stellung genommen und sich aktiv dagegen eingesetzt. Vorallem am Punkt wie Personalsituation und Sparmaßnahmen bildeten sich Initiativgruppen.

Das Bezirksamt Wedding versuchte bereits während der Einleitung des Disziplinarverfahrens Kollegen und Eltern, die D. Artelt unterstützten und ihrerseits Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und pädagogischen Arbeit forderten, einzuschüchtern. So wurden Eltern zum "klärenden Gespräch" zum Stadtrat vorgeladen, Kollegen nach ihrer Beziehung zu D. Artelt befragt und unbequeme Kollegen gegen ihren Willen in andere Kitas umgesetzt.

Das Bezirksamt Wedding, der Personalrat und die Gewerkschaftsführung arbeiten auch hier, wie in vielen Fällen zuvor, Hand in Hand. Nachdem bereits der Personalrat der Kündigung von D. Artelt einstimmig zugestimmt hatte, beantragte jetzt der Betriebsgruppenvorstand der ÖTV gegen die Kollegin D. Artelt, Vertrauensfrau des Kindertagesstättenbereiches, einen Gewerkschaftsausschluß wegen gewerkschaftsschädigendem und satzungswidrigem Verhalten.

Die Erzieher sehen in diesem Ausschluß einen Angriff auf die Gewerkschaftsarbeit ihres gesamten Bereiches.

Die Versuche, die Kollegen am Arbeitsplatz und in der Gewerkschaft unter Druck zu setzen, schlugen fehl. In zahlreichen Versammlungen im Wedding und in anderen Bezirken nahmen Kollegen gegen diese politische Kündigung Stellung und verabschiedeten Resolutionen. Gegen den Ausschlußantrag haben bisher ca. 450 Kollegen, davon 96 Weddinger ÖTV-Kollegen (50 aus den Kitas) und 45 Weddinger Nichtmitglieder, Stellung genommen.

Diese breite Unterstützung der Kollegen trug dazu bei, daß der 1. Prozeß gewonnen wurde!

### Letzte Meldung:

Beim Berufungstermin machte das Gericht einen Vergleichsvorschlag, der jedoch einer Kündigung gleichgekommen wäre. Der Vertreter des Bezirksamtes stimmte natürlich sofort zu. Dagmar Artelt lehnte diesen Vergleichsvorschlag ab, andere Vergleichsvorschläge, die z.B. nur eine Versetzung in andere Kindertagesstätten oder ähnliche Einrichtungen vorsähen, würde sie schon eher annehmen.

Was virft das BA Wadding der

Kollegin D. Artelt vor ?

**Beispiele**

"...Konfliktstrategien,...von Ihnen durchgesetzt wurden, "das Amt" -also den Arbeitgeber- in Schwierigkeiten zu bringen, so ... Ihr Verhalten in Zusammenhang mit dem Auftreten einer infektiösen Erkrankung."

"Sie sammelt nur immer Unterschriften. Eltern werden zur Teilnahme an Demonstrationen aufgefordert."

Sie soll mit den Kindern vom "Oberdeck des BVG Busses Bullen abschießen" gespielt haben.

Sie hat sich als ÖTV-Vertrauensfrau für Kollegen, die aus politischen Gründen vom BA abgelehnt wurden, eingesetzt.

"Vorwürfe" der ÖTV-Führung.

**Beispiele**

Sie "spricht sich aus gegen die Unvereinbarkeitsbeschlüsse, Vertrauensleutrichtlinien, den Abbau demokratischer Rechte und gegen die Friedens-/Schweigepflicht?"

Sie hat aufgefordert, zu den Personalratswahlen nicht die ÖTV zu wählen.

Sie hat "Touren" durch viele Betriebsgruppen gestartet. Gegen Disziplinarverfahren und ihre Kündigung hat sie Aktivitäten entwickelt, die das "Satzungsgebot verletzen".

Was ist wirklich passiert ?

Die Schutzmaßnahmen bei infektiöser Gelbsucht waren nach Meinung vieler Kollegen völlig unzureichend. D. Artelt und viele Kollegen konnten erreichen, daß das BA die geforderten Maßnahmen durchführen mußte.

Erzieher (auch D. Artelt) unterstützten aktiv Aktionen, wie Versammlungen und Demonstrationen gegen die geplanten Sparmaßnahmen.

Dies ist eine Lüge! Damit soll der Anschein erweckt werden, daß D. Artelt in den sogenannten Sympathisantenkreis des Terrorismus einzuordnen sei, um sie von den Kollegen zu isolieren.

Gemeinsam mit anderen Kollegen hat sie sich gegen Überprüfungen und Berufsverbote eingesetzt.

Wofür hat sie sich eingesetzt ?

Auf dieser Wahlgrundlage wurde sie von den Kollegen im Februar 76 als Vertrauensfrau gewählt.

Richtig: Beschluß von mehreren ÖTV-Bereichen: alle ÖTV-Personalräte, die der politischen Kündigung zugestimmt haben, sollen von der Liste zurücktreten.

D. Artelt hat auf Versammlungen anderer Betriebsgruppen zu Fragen Stellung bezogen und ihren Fall dargestellt.

KOLLEGEN, LAßt NICHT ZU, DAß SCHON WIEDER EINE KOLLEGIN, DIE SICH WEHRT, GEFEUERT WIRD !

Spendet für die Prozesskosten

BERLINER VOLKSBANK

KONTO-NR. 19037410

Prozeß: LANDESARBEITSGERICHT

7.6.78 Raum 616 11 Uhr

-41-

Wir berichteten schon im Prozeß-Info Nr. 4/78 über die Machenschaften des Betriebsrates bei Siemens, der eine Kandidatur der Liste Reimann mit allen Mitteln verhindern wollte, u.a. wurden viele Kollegen mit unlauteren Methoden unter Druck gesetzt und so gezwungen, ihre bereits für die Liste Reimann gegebene Unterschrift wieder zurückzuziehen (Drohung des Gewerkschaftsausschlusses). Bei der Verhandlung zur Anfechtung der Wahl gab es einen Befangenheitsantrag gegen den ehrenamtlichen Richter. Im Arbeitsgericht gibt es neben dem Berufsrichter immer 2 ehrenamtliche Richter, einer von der Arbeitgeber- und einer von der Arbeitnehmerseite. Im Prozeß war der Richter von der Arbeitnehmerseite der Betriebsratsvorsitzende vom Siemens-Bosch-Hausgerätewerk!!!

.....  
Aus einem Flugblatt des "Komitees gegen politische Unterdrückung in beiden Teilen Deutschlands":

---

Der Sozialarbeiter Konrad F. war im Jahre 1977 vom Krankenhaus am Urban wegen angeblicher Zweifel an seiner Verfassungstreue nicht eingestellt worden. Konrad hatte daraufhin beim Arbeitsgericht auf Einstellung geklagt; gleichzeitig sollte festgestellt werden, daß bei ihm kein Einstellungshindernis in den Öffentlichen Dienst wegen Zweifel an seiner Verfassungstreue besteht.

→ Die Personalleitung des Krankenhauses besetzte daraufhin die fragliche Stelle umgehend mit einem anderen Bewerber noch bevor überhaupt das Gericht entscheiden konnte. Als am 16. März 78 die Verhandlung stattfand, akzeptierte das Gericht die geschaffenen Fakten der Personalleitung statt diesen Vorgang scharf zu verurteilen. Dennoch war das Gericht gezwungen das Spitzelmaterial des Verfassungsschutzes und deren Bewertung durch die Landeskommision insgesamt zu verwerfen. Es kam zum Ergebnis, daß der Vorwurf der mangelnden Verfassungstreue völlig zu Unrecht bestand.

Dieser Erfolg wäre ohne die breite Unterstützung durch Kollegen des Urbankrankenhauses und Studenten der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die zahlreich am Prozeß teilnahmen, nicht zustande gekommen.

Den Stempel der Verfassungsfeindlichkeit konnte man Konrad bisher nicht aufdrücken, was dem Bezirksamt Kreuzberg in Vertretung des Urbankrankenhauses keine Ruhe ließ. Es ging prompt in die Berufung.

## Worin liegt die Bedeutung dieses Prozesses?

Wenn das Gericht das Berufung des Bezirksamtes stattgibt so heißt das:

- das endgültige Berufsverbot für einen Sozialarbeiter ist durchgesetzt.
- die gezielten und permanenten Bespitzelungen durch den Verfassungsschutz sind nachträglich legitimiert.
- die Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen, z.B. gegen den Vietnamkrieg, gegen Jugendarbeitslosigkeit, gegen die Einführung der Chemischen Keule, für die Freilassung politischer Gefangener, wird als verfassungsfeindliche Aktivität auch in Zukunft unterstellt.

In dieser Form würde das Urteil eine breite Einschränkung demokratischer Rechte bedeuten und zur Einschüchterung beitragen.

## Hohe Anforderung an Erkenntnisse

### Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts zur Treueprüfung

Tsp. Berlin. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes müssen vor ihrer Weitergabe an Einstellungsbehörden darauf überprüft werden, ob sie wirklich wesentliche Aussagen über die Frage der Verfassungstreue enthalten. Weiterhin müssen die Erkenntnisse, die Zweifel an der Verfassungstreue belegen sollen, vor ihrer Weitergabe an die Einstellungsbehörden darauf geprüft werden, ob sie bewiesen oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit richtig sind. Je empfindlicher die am Amtshilfe ersuchende Behörde in die Persönlichkeitsrechte eingreifen könne, umso höhere Anforderungen müßten an die Wahrscheinlichkeit richtiger Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gestellt werden. Das bloße Übermitteln von Äußerungen Dritter oder Zeitungsberichte über die Verfassungstreue erreichten eine so hohe wahrscheinliche Richtigkeit nicht. Das stellte jetzt der II. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin unter Vorsitz von Professor Grundel in einem Urteil (OVG II B 13/77) fest.

Bei dem vom II. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschiedenen Fall des Berliner Politikologie-Professors Nary erfolgte eine Abwägung zwischen zwei Verfassungsgrundsätzen von hohem Rang: dem der Verfassungstreue von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und dem Schutz der Persönlichkeit. Das Sammeln von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über die Verfassungstreue sei nicht vom Gericht zu untersuchen, jedoch bei der Weitergabe der gesammelten Erkenntnisse an andere Behörden oder Empfangsberechtigte im Wege der Amtshilfe könne sich das Verfassungsschutzamt nicht der verwaltungsmäßigen Prüfung entziehen. Daher könne die Amtshilfe zwischen zwei Verfassungsschutzämtern in Berlin und Niedersachsen, wenn es ausdrücklich um Unterlagen für eine Einstellungsprüfung gehe, nicht als behördeninterner Vorgang angesehen werden, der die Rechtsschutzinteressen des Betroffenen noch nicht berühre.

Tsp.  
1. 19.4.78

### Letzte Meldung:

Am 16.6.78 teilte der Geschäftsführer des Studentenwerkes Berlin mit, daß er über neueste "Erkenntnisse" des Verfassungsschutzes verfügt.

1. Im Januar 1977 beteiligten Sie sich an der vom KPD-gesteuerten "Komitee Freiheit für Horst Mahler" initiierten Postkartenaktion. Sie wandten sich mit einer vorgedruckten Postkarte an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin und forderten die "sofortige Anklageerhebung gegen den Kronzeugen Ruhland wegen Meineides und uneidlicher vorsätzlicher Falschaussage" u.a. im Mahler Prozeß.
2. Am 28. September 1977 nahmen Sie an einer Podiumsdiskussion der KPD-gesteuerten "Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz" teil. (Zitat aus dem Ablehnungsschreiben).

Konrad hatte sich am 19.4.78 beim Studentenwerk Berlin beworben.

KEINE VERFASSUNGSSCHUTZÜBERPRÜFUNGEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST!  
SCHLUSS MIT DEN BERUFSVERBÖTEN FÜR SOZIALARBEITER!